



Hansestadt Wipperfürth

EINLADUNG

Sitzung:

Stadtrat

IV/29

Sitzungstag:

Dienstag, den 03.03.2020

Sitzungsort:

Alte Drahtzieherei, Wupperstraße
8

Beginn:

17:00 Uhr

1. Nachtrag

1 Öffentliche Sitzung

1.4 Beschlüsse

- 1.4.4 Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt
Vorlage: V/2020/223/1

Hier wurde die Ursprungsvorlage um eine 2. Ausnahme ergänzt, verbunden mit einer entsprechenden zusätzlichen Anlage 2.

- 1.4.5 Verkaufsoffene Sonntage 2020 - Vorlage: V/2020/227

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

- 1.5.7 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen - Vorlage: V/2020/216/1

Ergänzend zu den mit der Ursprungseinladung versandten Anlagen zur Beschlussvorlage (Veränderungsnachweise Gesamtergebnis- / -finanzplan, Stellenplan 2020) werden hiermit nachgereicht:

- Tabellarische Übersicht zu den Haushaltsanträgen der Ratsfraktionen
- Haushaltsanträge der Ratsfraktionen
- Gesamtergebnisplan (Stand 19.02.2020)
- Gesamtfinanzplan (Stand 19.02.2020)
- Haushaltssatzung 2020 (Stand 19.02.2020).

Hier ist zudem § 9 c durch Hinweis der Kommunalaufsicht ergänzt worden, weil nach der neuen Kommunalhaushaltsverordnung die Verfügungsmittel des Bürgermeisters nicht mehr in die Budgetdeckung einbezogen sind.

1.6 Anfragen

- 1.6.1 Anfrage der CDU-Ratsfraktion bezüglich Tempo 30 vor sozialen Einrichtungen
Vorlage: F/2020/241

1.8 Mitteilungen

- 1.8.5 Sachstand Kolpinghaus (mündlicher Bericht)



II - Stadt- und Raumplanung

Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das beschriebene Vorhaben für das Grundstück Am Unteren Schützengraben 5 zugestimmt.
2. Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das beschriebene Vorhaben für das Grundstück -Marktplatz 8- zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss entstehen der Stadt keine Kosten.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Durch die Ausnahmen von der Veränderungssperre sind keine Auswirkungen auf den Demographischen Wandel und die Inklusion erkennbar.

Begründung:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat am 08.05.2018 eine Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 Innenstadt beschlossen. Diese Satzung wurde bekannt gemacht und ist somit seit dem 28.05.2018 rechtskräftig. Anlass für diese Satzung ist der Schutz der Städtebaulichen Ziele des oben benannten Bebauungsplans (Einleitungsbeschluss durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 25.04.2018). Während des Zeitraums der Aufstellung dieses Bebauungsplans soll die Errichtung und Veränderung von baulichen Anlagen, die den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans entgegenstehen würden, verhindert werden.

Gemäß § 3 (2) der Satzung und § 14 (2) Baugesetzbuch kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Hansestadt Wipperfürth. Der Ratsbeschluss für eine Ausnahme von der Veränderungssperre ersetzt keine Baugenehmigung.

zu 1.:

Die Antragstellerin hat bereits zur Ratssitzung am 09.10.2018 einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre gestellt, in dem für das Grundstück Am Unteren Schützengraben 5 die Errichtung eines zweigeschossigen Einfamilienhauses samt Garage beantragt wurde. Hierzu hat der Stadtrat seine Zustimmung am 09.10.2018 erteilt.

Dieses Bauvorhaben wird seitens der Antragstellerin zunächst noch nicht realisiert, sondern stattdessen wird vorerst die Errichtung eines Gartenhäuschens, zweier Stellplätze samt Zufahrt und Rangierfläche sowie das Anlegen eines Gartens beabsichtigt.

Das beantragte Vorhaben steht im Einklang mit den Städtebaulichen Zielen des Bebauungsplans. Der Ausnahme von der Veränderungssperre kann zugestimmt werden.

zu 2.:

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant, wodurch gestalterisch an die historische Situation von vor 1964 angeknüpft wird :

- Entfernung des vorhandenen Schiefers an der Fassade im Erd- und 1. Obergeschoss
- Verputzung der Fassade im Erd- und 1. Obergeschoss im Farbton alt-weiß
- Aufarbeitung und Wiederherstellung der ursprünglichen Bossensteine an den Fassadenkanten
- Errichtung einer neuen vorgelagerten Stufen- und Rampenanlage mittig vor dem Gebäude aus Beton oder Naturstein samt schlichtem Geländer aus Stahl
- Austausch der Fenster im Erd- und 1. Obergeschoss durch neue Fenster aus Holz mit äußeren Aluminiumschalen in weiß, angepasst an die Gestaltung der vorhandenen Fenster im Dachgeschoss (im Erdgeschoss bodentiefe Fenster)
- Errichtung einer neuen Eingangstür mittig des Gebäudes mit einem Türblatt aus Holz im Holzfarbton und rechts und links feststehenden Fensterelementen aus Holz mit einer äußeren Aluminiumschale im Holzfarbton
- Errichtung eines Vordaches über der neuen Eingangstür aus Glas
- Anstrich des Sockels im dezenten Farbton
- Nutzungsänderung des Erdgeschosses von Ladenlokal in 1 oder 2 Gewerbeeinheiten
- Nutzungsänderung des 1. Obergeschosses von Gewerbe in Wohnen

Die beantragten baulichen Änderungen stehen im Einklang mit den städtebaulichen Zielen des Bebauungsplans. Der Ausnahme von der Veränderungssperre kann zugestimmt werden.

Anlagen:

Anlage 1 - Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre Am Unteren Schützengraben 5

Anlage 2 - Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre -Marktplatz 8-

An die Untere Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen	Datum
Hansestadt Wipperfürth Untere Bauaufsichtsbehörde Marktstraße 3 51688 Wipperfürth	Hansestadt Wipperfürth Der Bürgermeister Stadt- und Raumplanung Marktplatz 1 51688 Wipperfürth		18.02.2020

Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt (§ 14 Abs. 2 BauGB)

Bauherr / Bauherrin		
Name, Vorname, Firma	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon mit Vorwahl	Telefax	E-Mail

Baugrundstück		
Ort, Straße, Hausnummer		
WIPPERFÜRTH, AM UNTEREN SCHÜTZENGRABEN 5		
Gemarkung(en)	Flur(e)	Flurstück(e)
WIPPERFÜRTH	77	65

Bezeichnung des Vorhabens
BEREITSTELLUNG VON 2 STELLPLÄTZEN FÜR AUTOS INKLUSIVE ERFORDERLICHER WENDEFLÄCHE ERRICHTUNG EINES GARTENHAUSES, BEPFLANZUNG

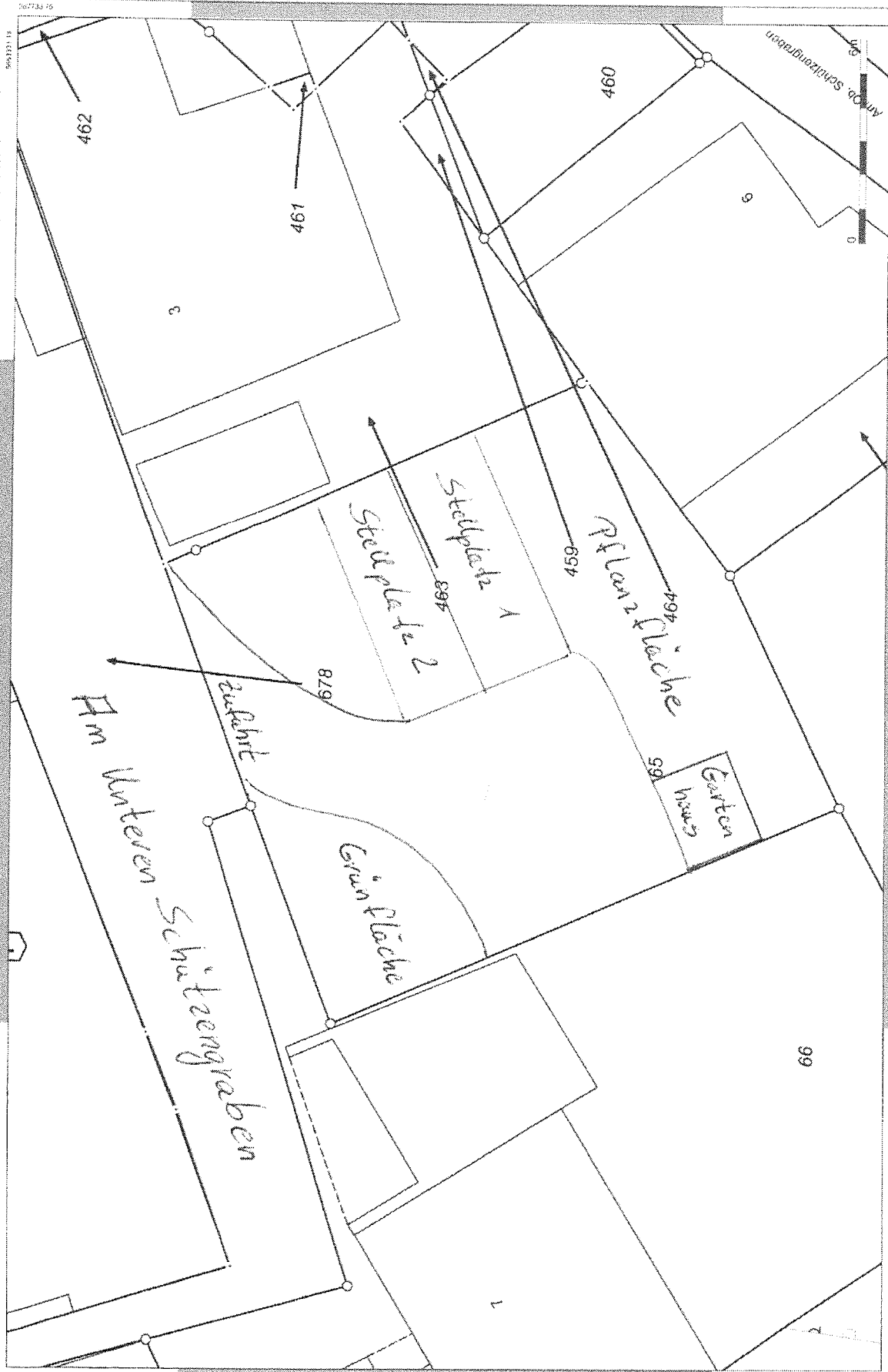
Bei Nutzungsänderung	
Bisherige Nutzung	Beabsichtigte Nutzung

Genaue Beschreibung des Vorhabens (Ausführung, Bemaßung, Farben etc.)

- HERSTELLUNG EINER GEEIGNETEN ZUFAHRT FÜR AUTOS ZUR GRUNDSTÜCKSFLÄCHE HIN
- 2x AUTO STELLFLÄCHEN, WENDEBEREICH
- 1x GARTENHAUS
- RESTFLÄCHE WIRD BEPFLANZT
- AUTO STELLFLÄCHEN UND WENDEBEREICH AUS Z.B. SCHOTTER UND BIERGARTENKIES

Mir / Uns ist bekannt, dass mit dem Vorhaben erst begonnen werden darf, wenn dem Antrag entsprochen wurde.

Ort, Datum	Unterschrift	Anlagen
WIPPERTÜRTH, 18.02.2020		LAGERPLAN 3x FOTOS




BIO
 PLANUNGSGES.

Maßstab
 1:100
 Datum
 17.02.2003

Die Unterpflanzung und Bepflanzung der Grünflächen
 nach Plan ist die der Pflanzungsmenge entsprechend.
 Die Begrünung anderer Flächen, z.B. der Zufahrt, und
 die Begrünung der Bäume, die im Bereich der Bäume

507025, 50
 507025, 50



An die Untere Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	Abrenzzeichen	Datum
Hansestadt Wipperfürth Untere Bauaufsichtsbehörde Marktstraße 3 51688 Wipperfürth	Hansestadt Wipperfürth Die Bürgermeisterin Bau- und Planung Marktplatz 1 51688 Wipperfürth E 14. Feb. 2020		

**Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt
(§ 14 Abs. 2 BauGB)**

Bauherr / Bauherrin		
Name, Vorname, Firma	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon mit Vorwahl	Telefax	E-Mail

Baugrundstück		
Ort, Straße, Hausnummer 51688 Wipperfürth, Marktplatz 8		
Gemarkung(en)	Flur(e)	Flurstück(e)
Wipperfürth	77	701

Bezeichnung des Vorhabens
Umbau und Sanierung Erdgeschoss, 1. Obergeschoss und Fassaden

Bei Nutzungsänderung	
Bisherige Nutzung Erdgeschoss: Ladenlokal 1. Obergeschoss: Kanzlei	Beabsichtigte Nutzung Erdgeschoss: Gewerbefläche 1. Obergeschoss: Wohnungen

Genaue Beschreibung des Vorhabens (Ausführung, Bemaßung, Farben etc.)

Das 2-geschossige, verschieferte Wohn- und Geschäftshaus mit Krüppelwalmdach soll im Erdgeschoss, im 1. Obergeschoss und an den Fassaden saniert und umgebaut werden.

Die Traufseite zum Marktplatz hatte ursprünglich 5 Fensterachsen mit dem Eingang in der Mittelachse. Diese streng symmetrische Einteilung der Fassade wurde 1964 im Zuge eines Umbaus im EG geändert.

Die Bauherren möchten jetzt eine bauliche Veränderung aus 1964 rückgängig machen: über eine vorgelagerte Stufen/- und Rampenanlage soll die mittige Erschließung des Hauses wieder hergestellt werden.

Das dahinter liegende Treppenhaus verteilt dann in die verschiedenen Nutzungseinheiten: Das EG soll nach dem Umbau variabel, je nach Nachfrage, in eine oder zwei Gewerbeeinheiten aufgeteilt werden. Im 1. OG sollen zwei kleine Wohneinheiten von je ca. 50 m² entstehen. Im Dachgeschoss wohnen die Bauherren.

Folgende Punkte werden bearbeitet:

Fassade Marktplatz:

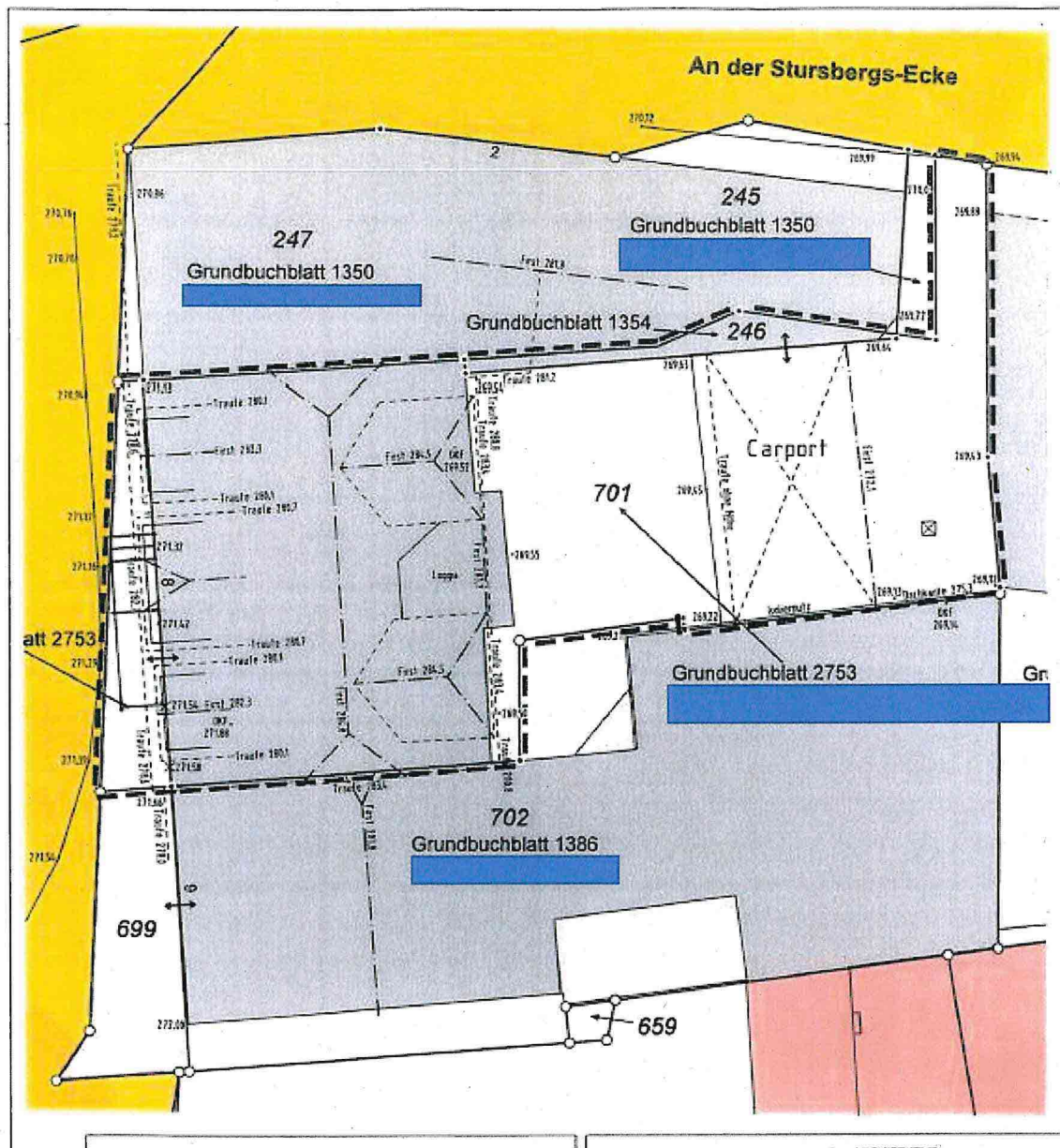
- Der Schiefer im Erd- und 1. Obergeschoss wird entfernt.
- Die Fassade im Erd- und 1. Obergeschoss wird komplett verputzt. Farbe: alt-weiß
- Die auf alten Fotos im Bereich Erd- und Obergeschoss vorhandenen Bossensteine sollen saniert/ ergänzt werden.
- Das Dachgeschoss und der in der Mittelachse befindliche Vorbau im Obergeschoss bleiben in ihrer bestehenden Form erhalten.
- Die vorgelagerte Stufen/- und Rampenanlage wird aus Beton oder Naturstein erstellt und erhält ein schlichtes Geländer aus Stahl.

Fenster und Türen:

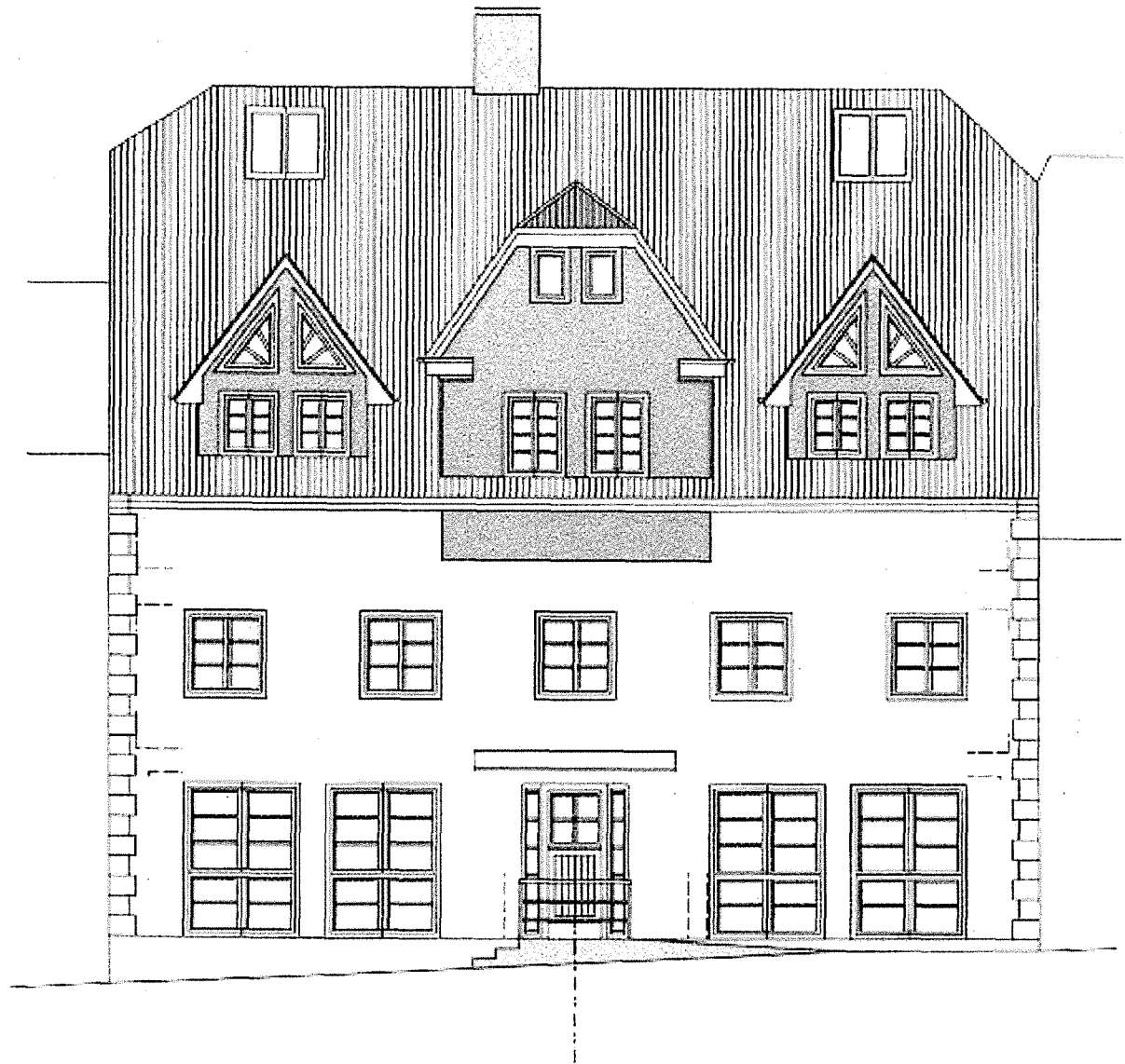
- Die neue Fenster zum Marktplatz werden im Erd- und Obergeschoss der Gestaltung der Fenster DG angepasst. Material: Holz- Aluminium Farbe: weiss
- Die neue Eingangstür erhält rechts und links ein feststehendes Fensterelement zur Belichtung des Treppenhauses. Material: Holz- Aluminium Farbe: Holzfarben
- Über der Eingangstür wird im Erdgeschoss ein Vordach aus Glas angebracht. Auskragung: max. 1,50m.

Mir / Uns ist bekannt, dass mit dem Vorhaben erst begonnen werden darf, wenn dem Antrag entsprochen wurde.

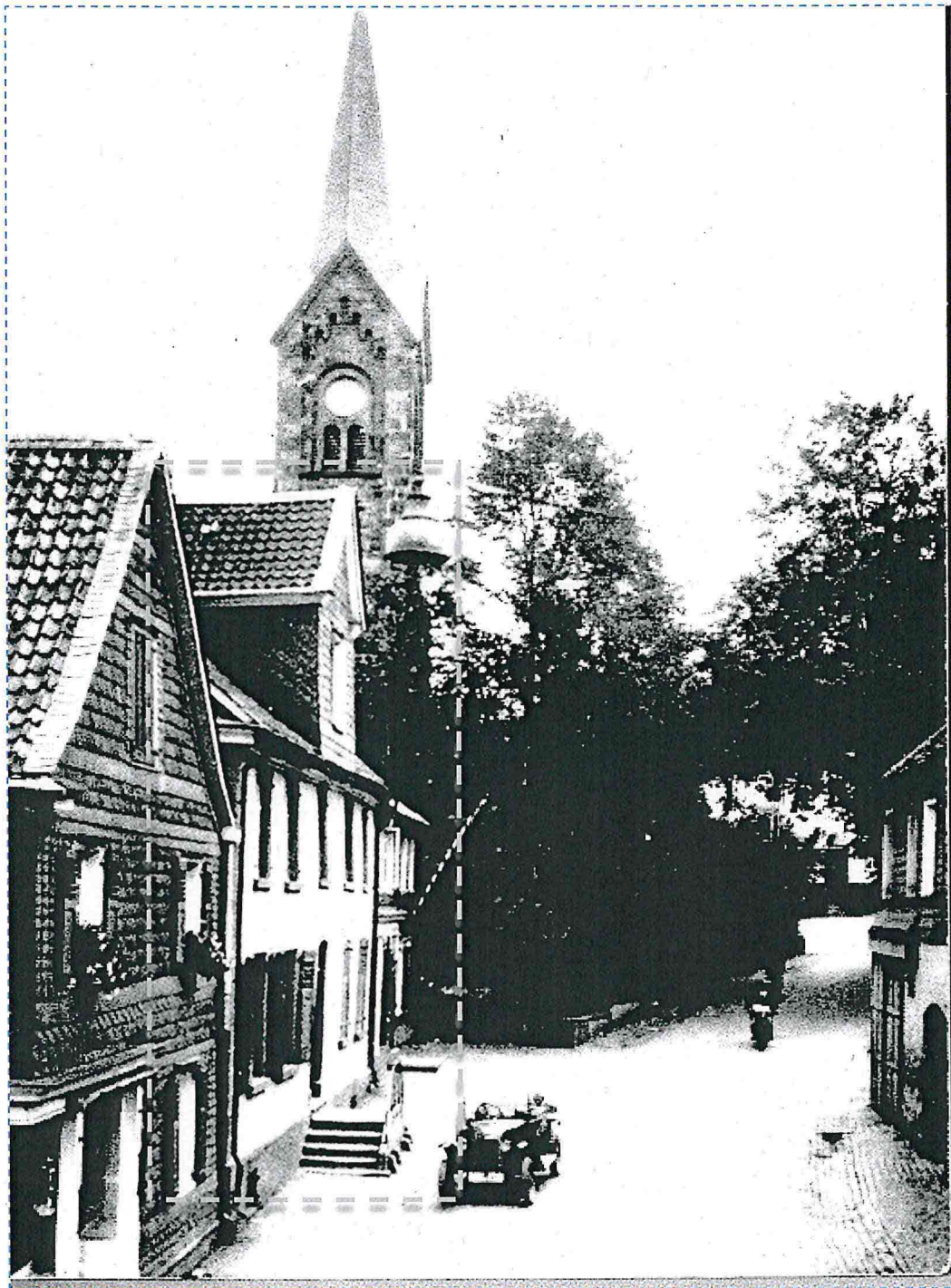
Ort, Datum Wipperfürth, den 13.01.20	Unterschrift	Anlagen Lageplan Ansicht Marktplatz Grundriß EG Grundriß OG Foto
---	--------------	---



Lageplan zum Grundstück Marktplatz 8



geplante Fassade - Markplatz 8



historische Aufnahme zu -Marktplatz 8-



I - Ordnung

Verkaufsoffene Sonntage 2020

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat erlässt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 17. Mai 2020 und 20. September 2020.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

keine

Begründung:

Die WEG mbH -Wirtschaftsförderung- hat mit Mail vom 09. Januar 2020 einen Antrag auf zwei verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2020 gestellt. Bei diesem Antrag fehlten zuerst noch die benötigten Lagepläne, die am 06.02.2020 nachgereicht wurden. Das zuletzt in 2018 neugefasste Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) lässt das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden zu, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Dieses öffentliche Interesse ist unter Berücksichtigung des LÖG NRW nachzuweisen. Nach Erhalt der Pläne durch die WEG mbH wurden die Unterlagen seitens der Verwaltung zusammengestellt und eine Begründung zur Herstellung des öffentlichen Interesses verfasst. Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung wurden die kompletten Unterlagen dann am 07.02.2020 entsprechend an verschiedene

Institutionen versandt.

Zurückgemeldet haben sich der Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Rheinland, die Industrie- und Handelskammer zu Köln und ver.di. Während sich der Handelsverband und die IHK für die Sonntagsöffnungen aussprechen, sieht ver.di die Begründung und Ausführung für die Feste als nicht ausreichend an und lehnt die beantragten Ladenöffnungen ab. Ver.di fehlt es u. a. an einer belastbaren Prognose der Besucherströme, sowie der Anzahl der Stände bei den Veranstaltungen.

Hier muss seitens der WEG mbH nachgebessert werden.

Alle anderen anzuhörenden Institutionen haben sich nicht zurückgemeldet, so dass von deren Einverständnis ausgegangen werden kann.

Da die nächste Ratssitzung erst am 19. Mai 2020 und somit nach der ersten angedachten Sonntagsöffnung am 17. Mai 2020 stattfindet, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Verordnung, wie verfasst, zu erlassen. Hiernach wird die Darlegung des öffentlichen Interesses nachgebessert und ein persönliches Gespräch seitens der Verwaltung mit ver.di gesucht.

Das Ergebnis wird im Haupt- und Finanzausschuss am 12. Mai 2020 dargelegt.

Anlagen:

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Anlage 6

Anlage 7

Anlage 8

Anlage 9

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Hansestadt Wipperfürth über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in 2020
vom ..**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172, in Kraft getreten am 30. März 2018), hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 03.03.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes, welche in den folgenden Zonen der Hansestadt Wipperfürth liegen,

Untere Straße	von Hausnummer 1 bis 51
Hochstraße	von Hausnummer 1 bis 51
Marktstraße	von Hausnummer 1 bis 26
Marktplatz	von Hausnummer 1 bis 17
Lüdenscheider Straße	von Hausnummer 1 bis 8

dürfen an folgenden Sonntagen im öffentlichen Interesse in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, den 17. Mai 2020
Sonntag, den 20. September 2020.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der aufgeführten Zonen oder den dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2020.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

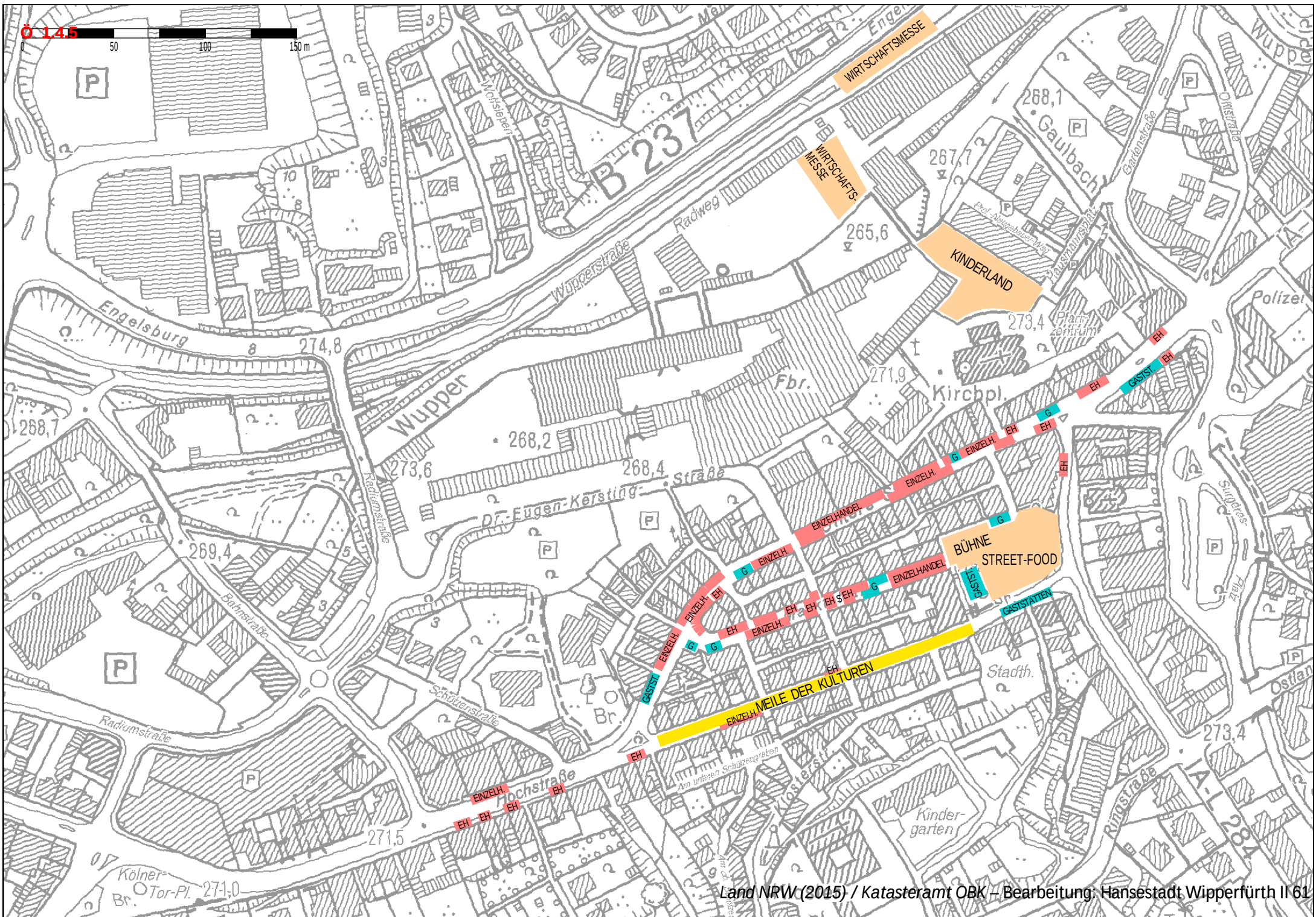
Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

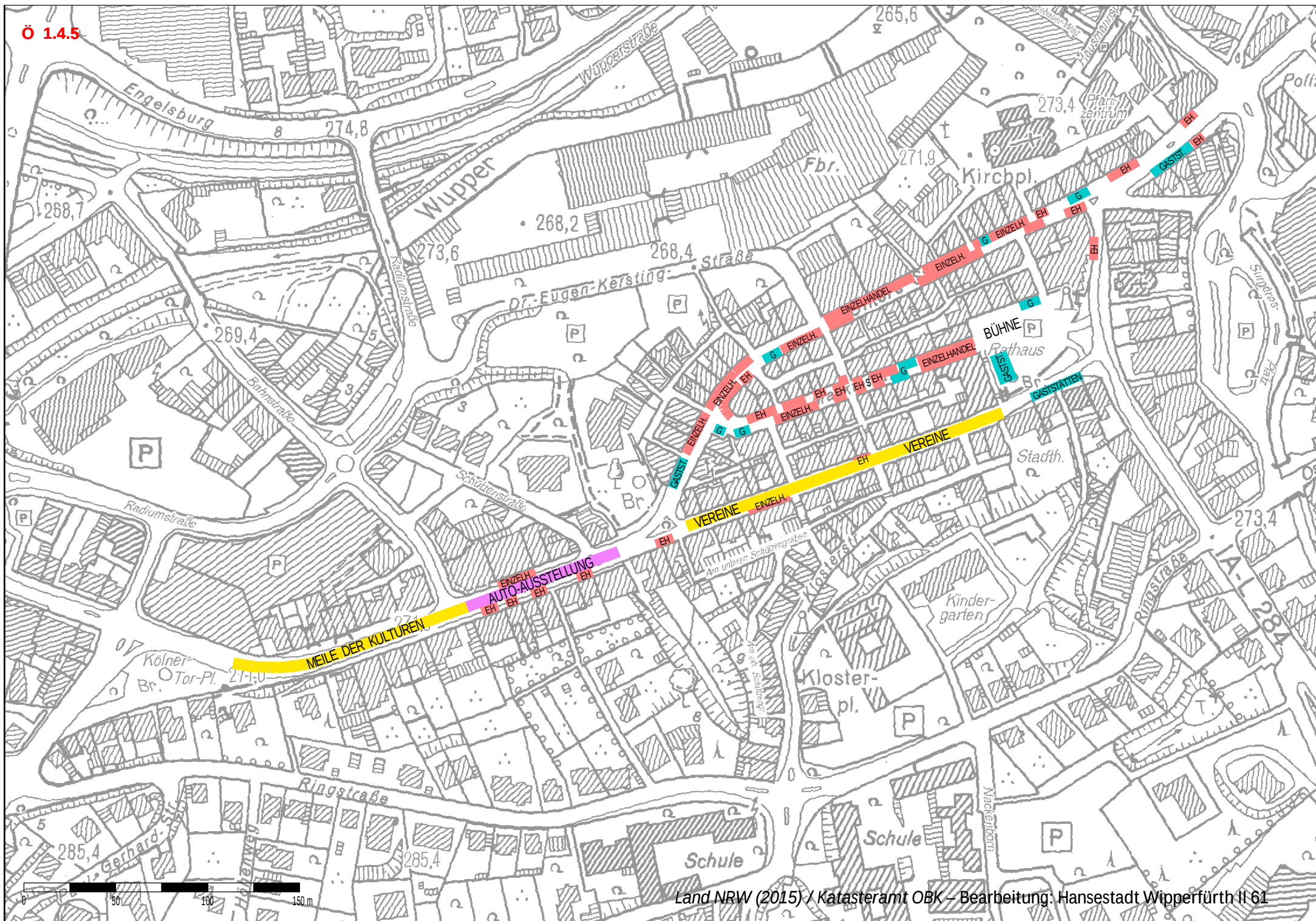
Wipperfürth, den
Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

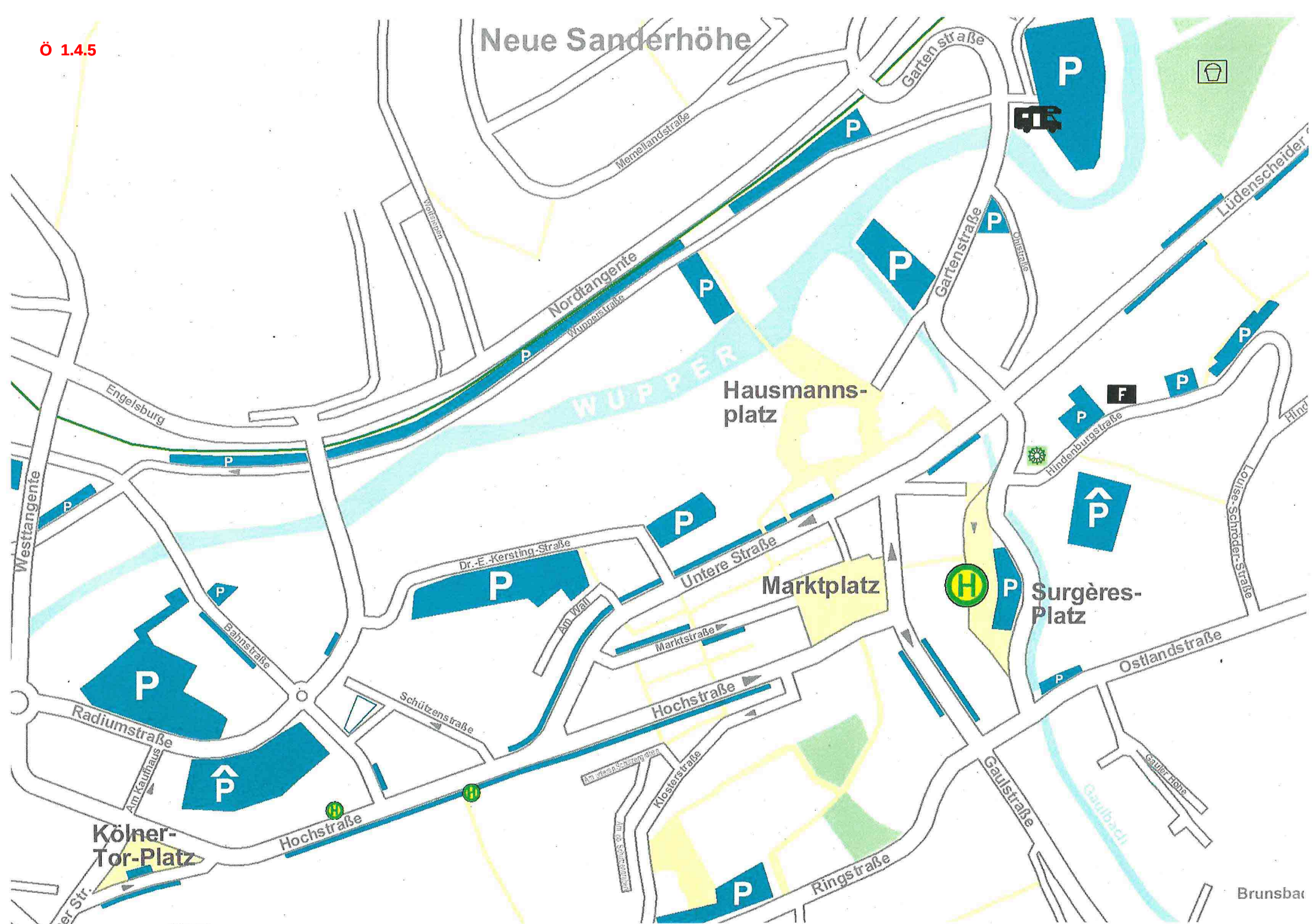
Michael von Rekowski



Ö 1.45



Ö 1.4.5



Brunsbach

Wissen schafft Zukunft.

Standortbestimmung des Einzelhandels der Hansestadt Wipperfürth - Einzelhandelskonzept -

Zwischenbericht im Ausschuss für
Stadtentwicklung und Umwelt
am 13.06.2018

Dipl.-Ing. Peter U. Berger, Much
Dipl.-Volksw. Corinna Küpper, BBE Köln

PETER URBAN **BERGER**

Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

BBE
Handelsberatung

InHK Hansestadt Wipperfürth

Weniger Durchgangs- und Schleichverkehr
im „Wohnzimmer“ der Stadt

Gut begehbar, barrierefrei
und behindertengerecht

Attraktive Möglichkeiten
zur Innenstadtbebauung
durch neues Planungsrecht

Mehr Raum für Fußgänger,
Straßen und Plätze
mit Aufenthaltsqualität,
bessere Vernetzung

**Integriertes
Handlungskonzept
Innenstadt**

Wahrung und Betonung
des ortstypischen
Gassensystems

Stärkung im Verbund:
Klosterberg – Innenstadt – Wupperaue
Städtische Attraktionen locken
Kunden und Besucher

Wohnen, Arbeiten, Einzelhandel:
Gemeinsam sind wir stärker!
Öffentlichkeitsarbeit
und Beteiligung aller Akteure

Gut erreichbar, auf kurzen Wegen –
ausreichende Parkmöglichkeiten

Gute Radverkehrsanlagen,
das Fahrrad als Verkehrsmittel stärken,
attraktiver ÖPNV

Gestaltungssatzung als
Rahmen für die Gestaltung der
Fassaden und des öffentlichen
Raumes

© Stadt Wipperfürth

Standortbestimmung des Einzelhandels der Hansestadt Wipperfürth (Auftrag Februar 2018)

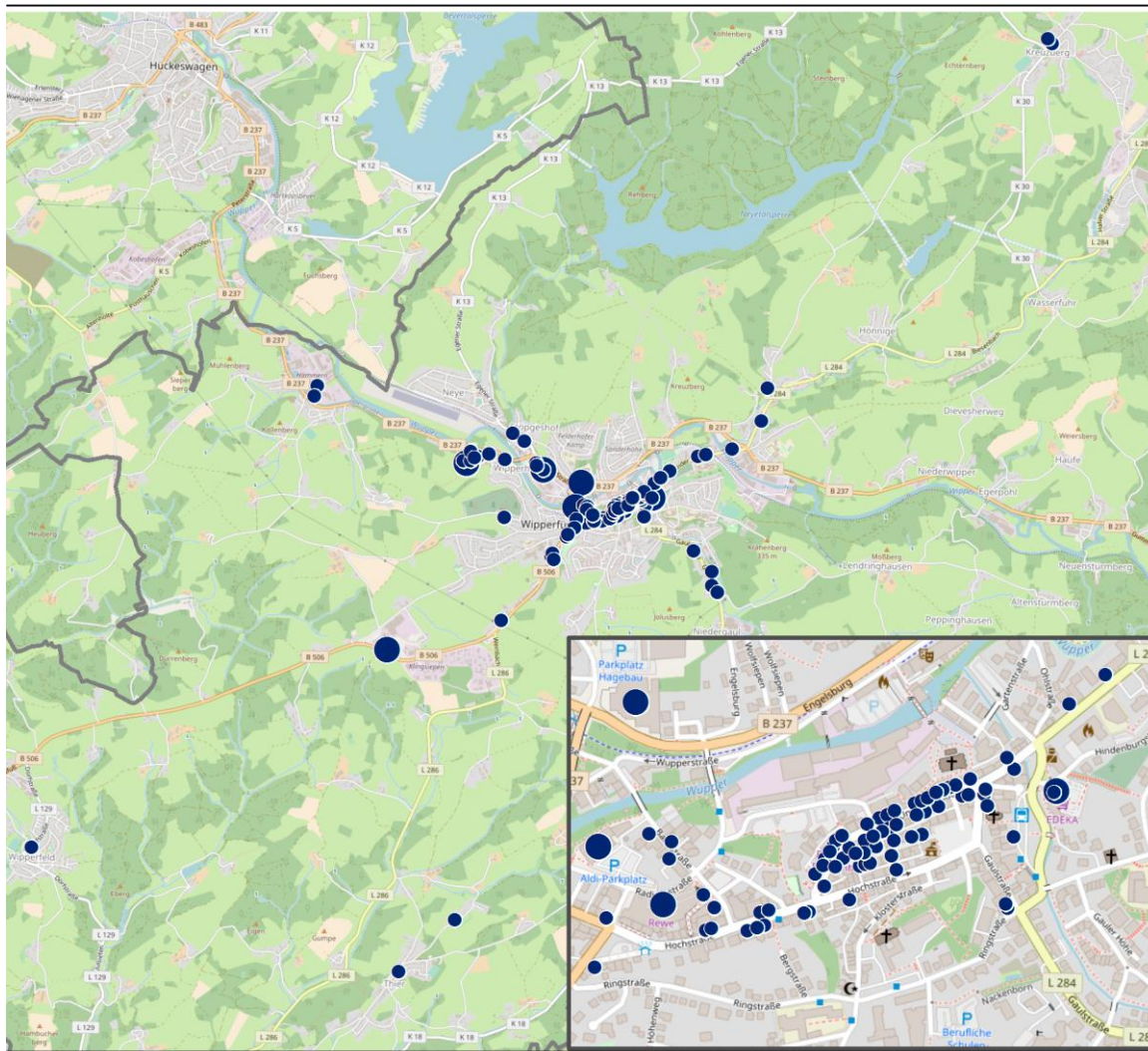
- verlässliche, vor Ort recherchierte Daten zur Einzelhandelssituation der Stadt Wipperfürth datierten aus dem Jahr 2006 (GMA-Einzelhandelskonzept)
- zwischenzeitlich erhebliche Veränderungen der markt- und absatzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Einzelhandels, insbesondere Wachstum des Onlinehandels / Zunahme des filialisierten Einzelhandels
- deutliche Anzeichen eines Erosionsprozesses im innerstädtischen Einzelhandel der Stadt Wipperfürth, speziell Rückgang inhabergeführter Fachgeschäfte
- primärstatistische Erhebungen und Befragungen in Wipperfürth (März 2018):
 - Betriebsstätten-Vollerhebung
 - Kundenwohnorterhebung (43 Betriebe mit 41.940 Kundenerfassungen)
 - repräsentative, schriftliche Bürgerbefragung (594 Fragebögen)

Einzelhandel in Wipperfürth

PETER URBAN **BERGER**

Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

BBE
Handelsberatung



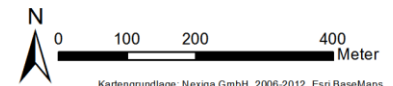
Verteilung der Einzelhandelsbetriebe

Verkaufsfläche in m²

● ≤ 800 m²

● > 800 m²

□ Gemeindegrenzen



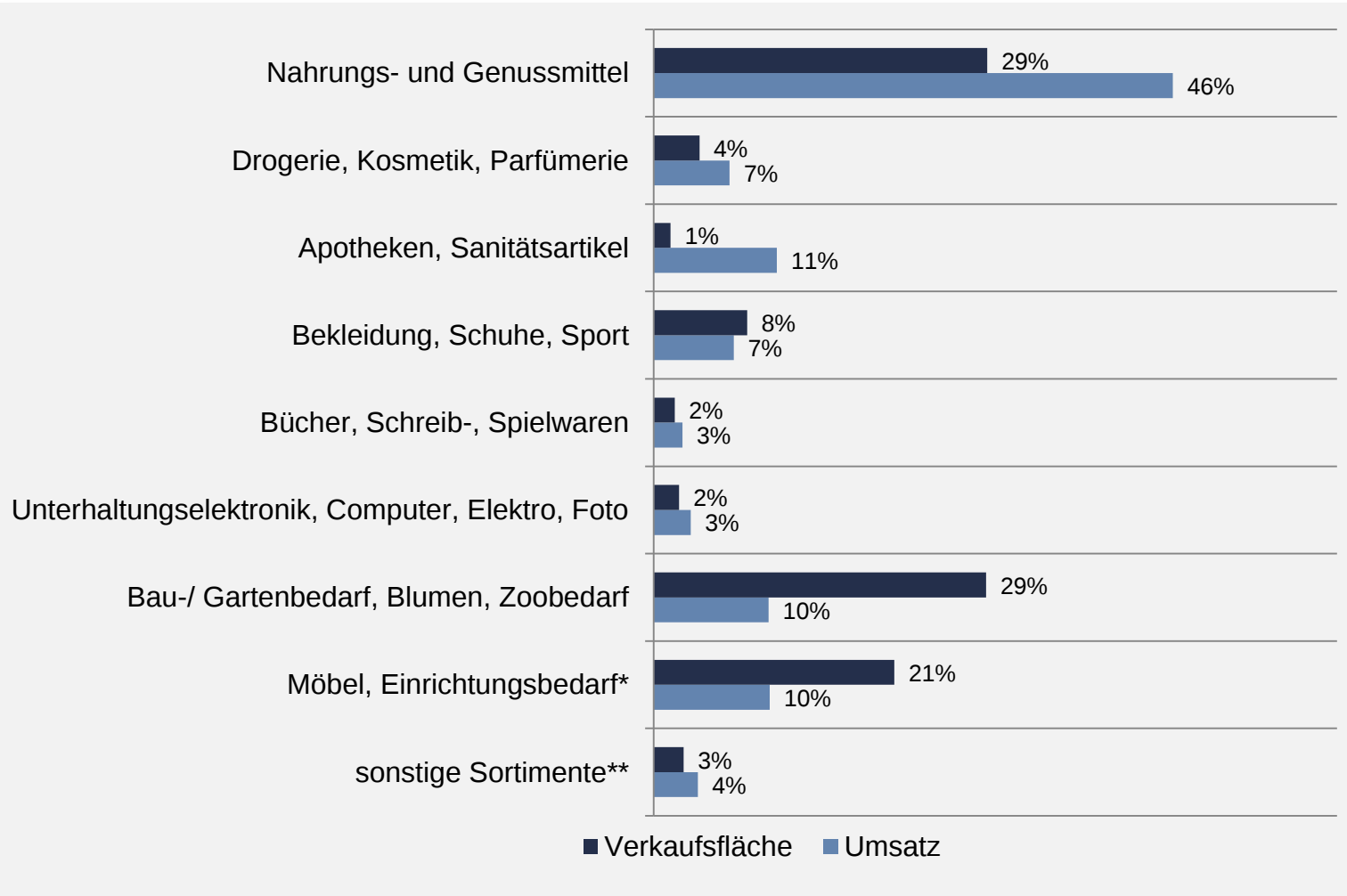
Einzelhandelsausstattung nach Ortsteilen

PETER URBAN **BERGER**

Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

BBE
Handelsberatung

Ortsteil	Betriebe		Verkaufsfläche		Umsatz		Einwohner	
	abs.	in %	in m²	in %	in Mio. €	in %	abs.	in %
Stadtzentrum inkl. Hämmern	118	93,6	32.760	92,6	107,3	96,7	13.323	60,7
Kreuzberg	4	3,2	660	1,9	1,8	1,6	1.791	8,2
sonstige Ortsteile	4	3,2	1.940	5,5	1,9	1,7	6.813	31,1
Stadt Wipperfürth gesamt	126	100,0	35.360	100,0	111,0	100,0	21.927	100,0



* Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltsgegenstände, Haus- und Heimtextilien/ Gardinen, Bettwaren, Leuchten, Lampen

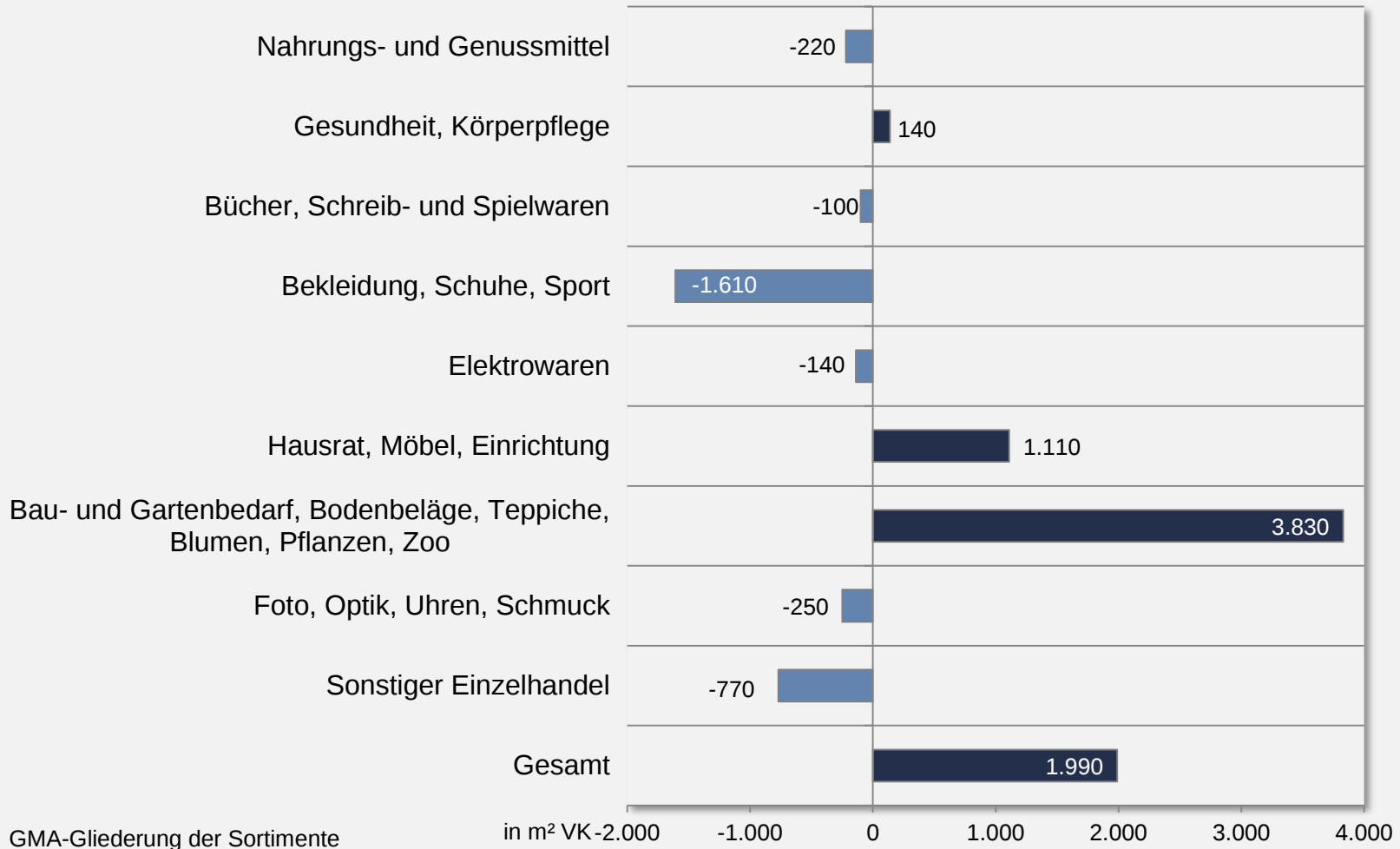
** Optik, Uhren, Schmuck, Fahrräder, Autozubehör, Kinderwagen, Kunstgegenstände, Bilderrahmen

Verkaufsflächenentwicklung 2006 - 2018

PETER URBAN **BERGER**

Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

BBE
Handelsberatung

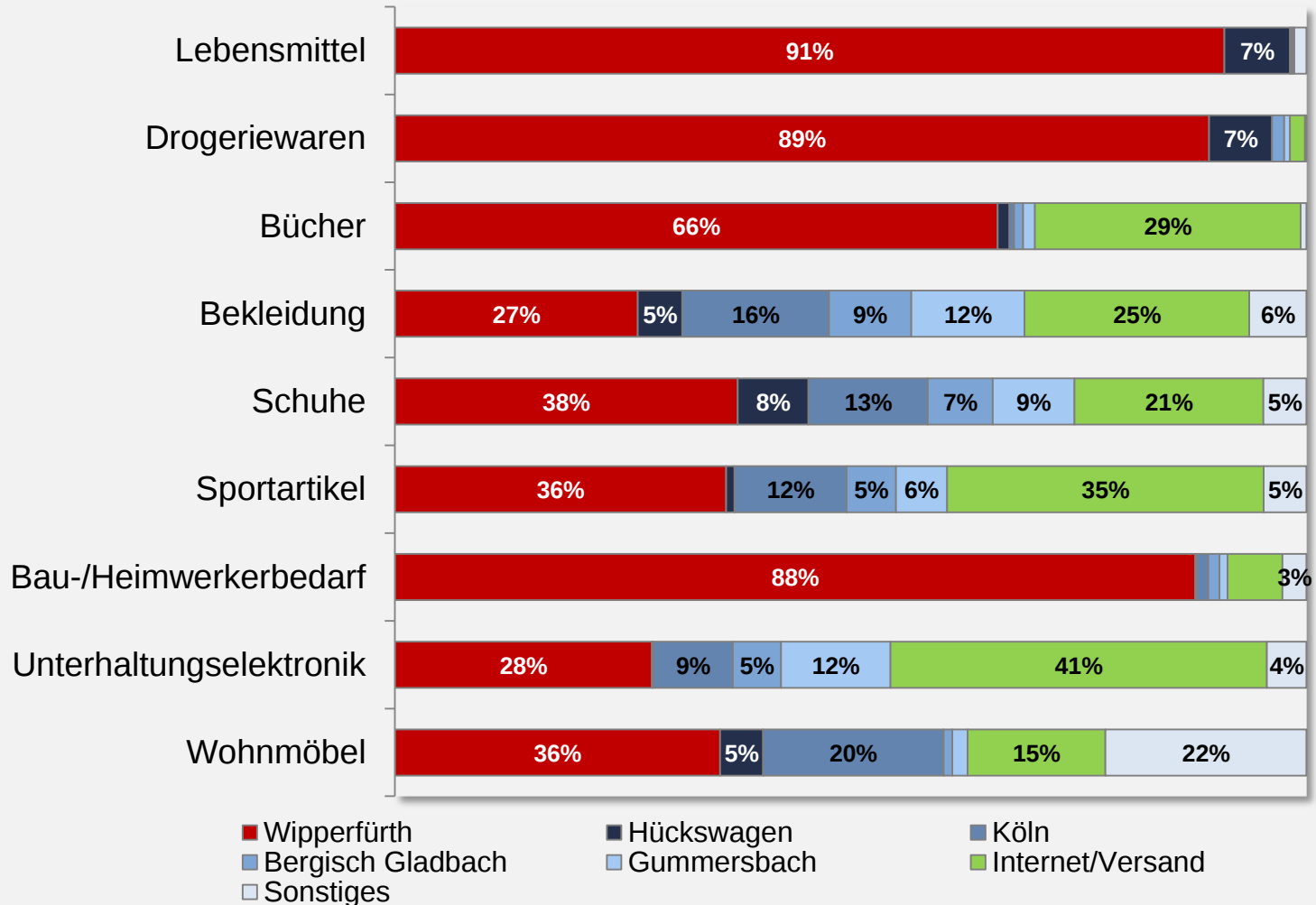


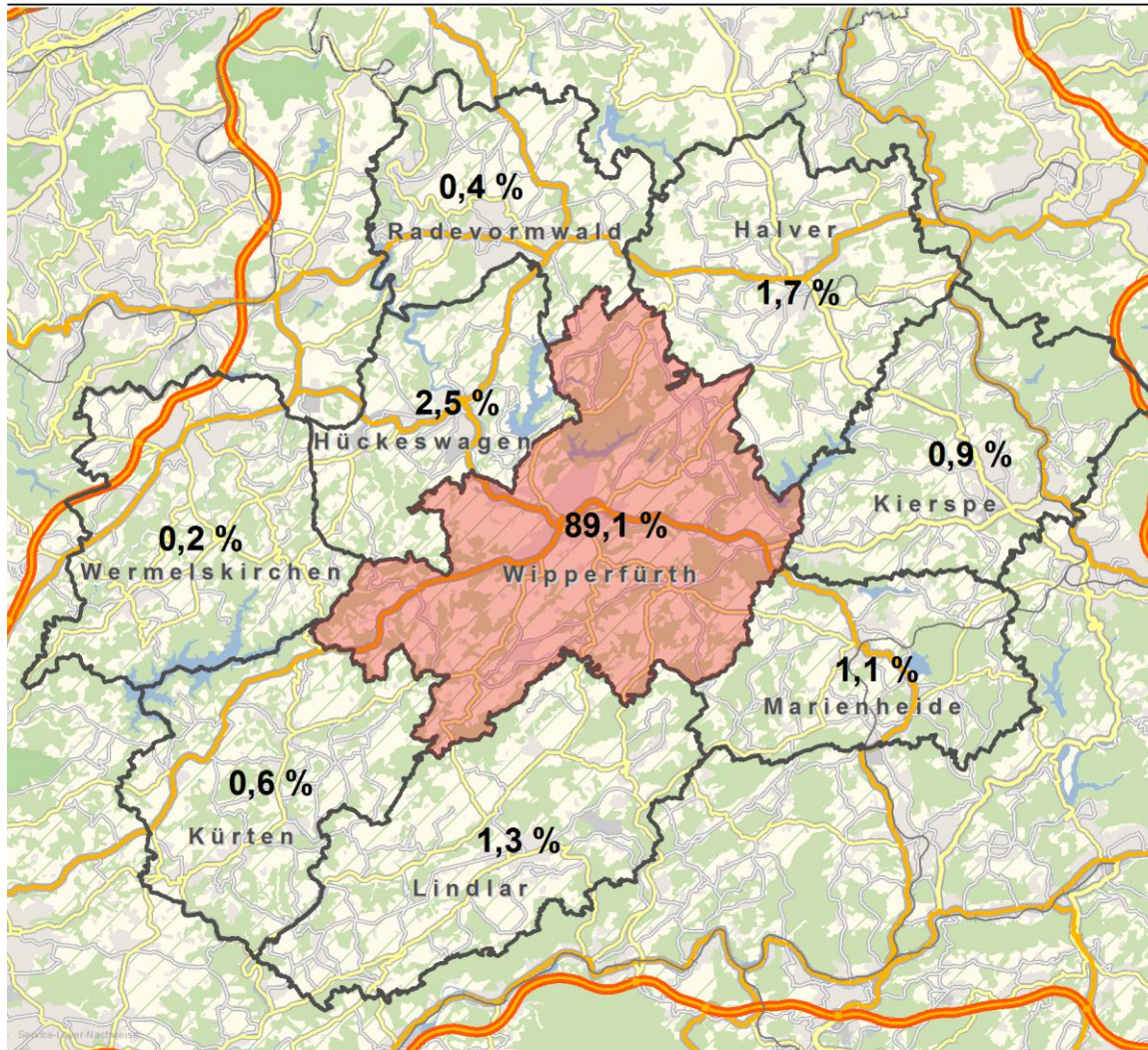
Einkaufsorientierung der Wipperfürther Bürger

PETER URBAN **BERGER**

Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

BBE
Handelsberatung



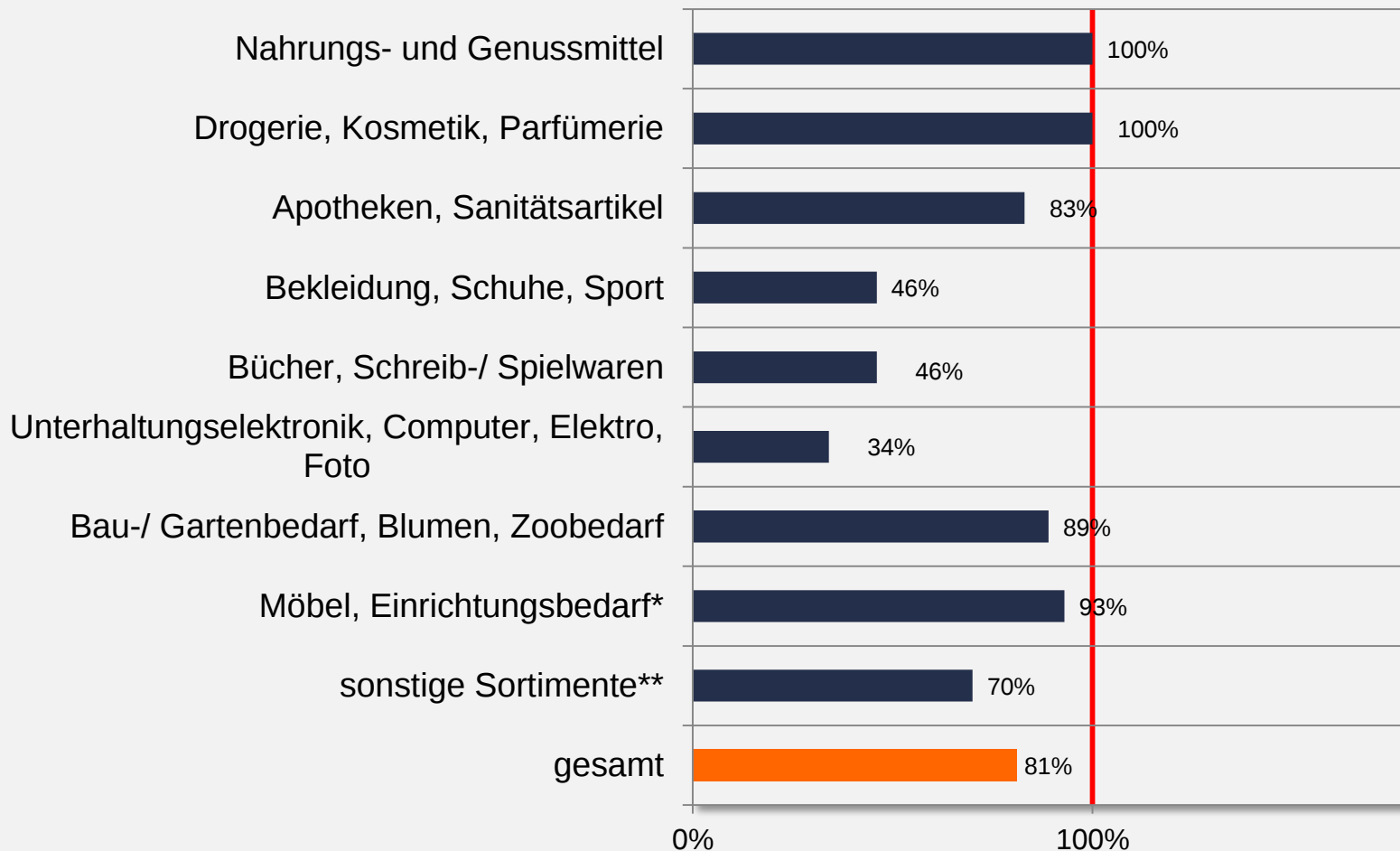


Kundenherkunft und Einzugsgebiet

- Gemeindegebiet Wipperfürth
- Gemeindegrenzen



0 1,75 3,5 7 Kilometer
Kartengrundlage: Nexiga GmbH, 2006-2012, Esri BaseMaps



* Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltsgegenstände, Haus- und Heimtextilien/ Gardinen, Bettwaren, Leuchten, Lampen

** Optik, Uhren, Schmuck, Fahrräder, Autozubehör, Kinderwagen, Kunst

Fazit zur Angebots- und Nachfrageanalyse

PETER URBAN **BERGER**

Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

BBE

Handelsberatung

- Versorgungsfunktion für Wipperfürther Bevölkerung (vor allem Nahversorgung sowie Bau- und Heimwerkerbedarf)
- Bedeutungsgewinn des Onlinehandels in veränderter Angebotsstruktur ablesbar, zukünftig weiter steigende Bedeutung des Nahversorgungseinzelhandels + Entwicklungspotenziale im Zusammenhang mit der touristischen Attraktivität
- Standortsicherung der Innenstadt durch Erhalt der Nahversorgung und ergänzende Angebotsformate bei Bekleidung, Schuhen und Sport sowie Entwicklung ergänzender dienstleistungs- und gastronomiebezogener Nutzungen
- Betriebliche Weiterentwicklung bei Möbel-/ Einrichtungsbedarf sowie Bau- und Heimwerkerbedarf
- Nur begrenzte Entwicklungspotenziale bei Elektrowaren/ Unterhaltungselektronik, Büchern und Spielwaren aufgrund Online-Konkurrenz

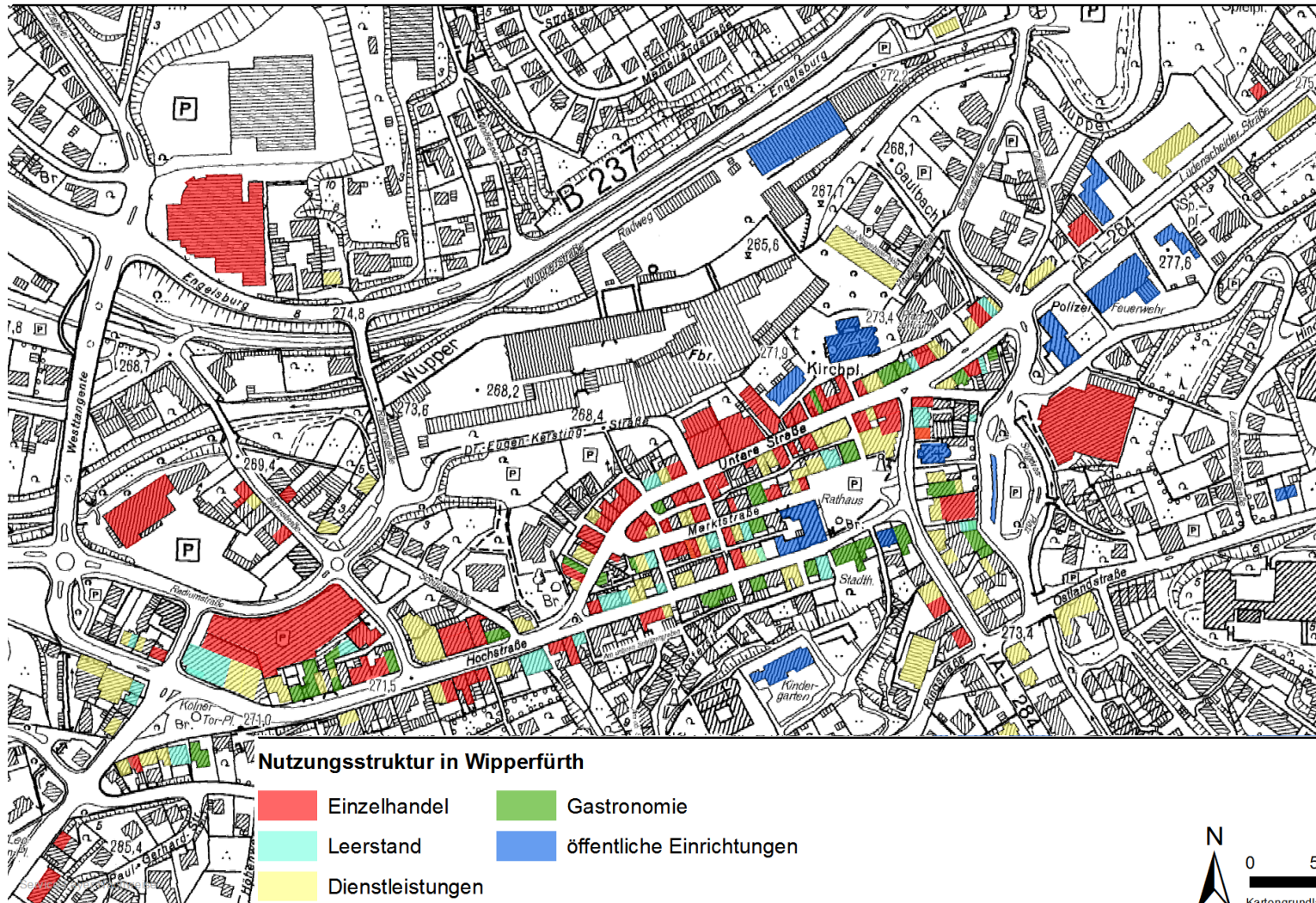
Nutzungsstruktur Stadtmitte

PETER URBAN **BERGER**

Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

BBE

Handelsberatung

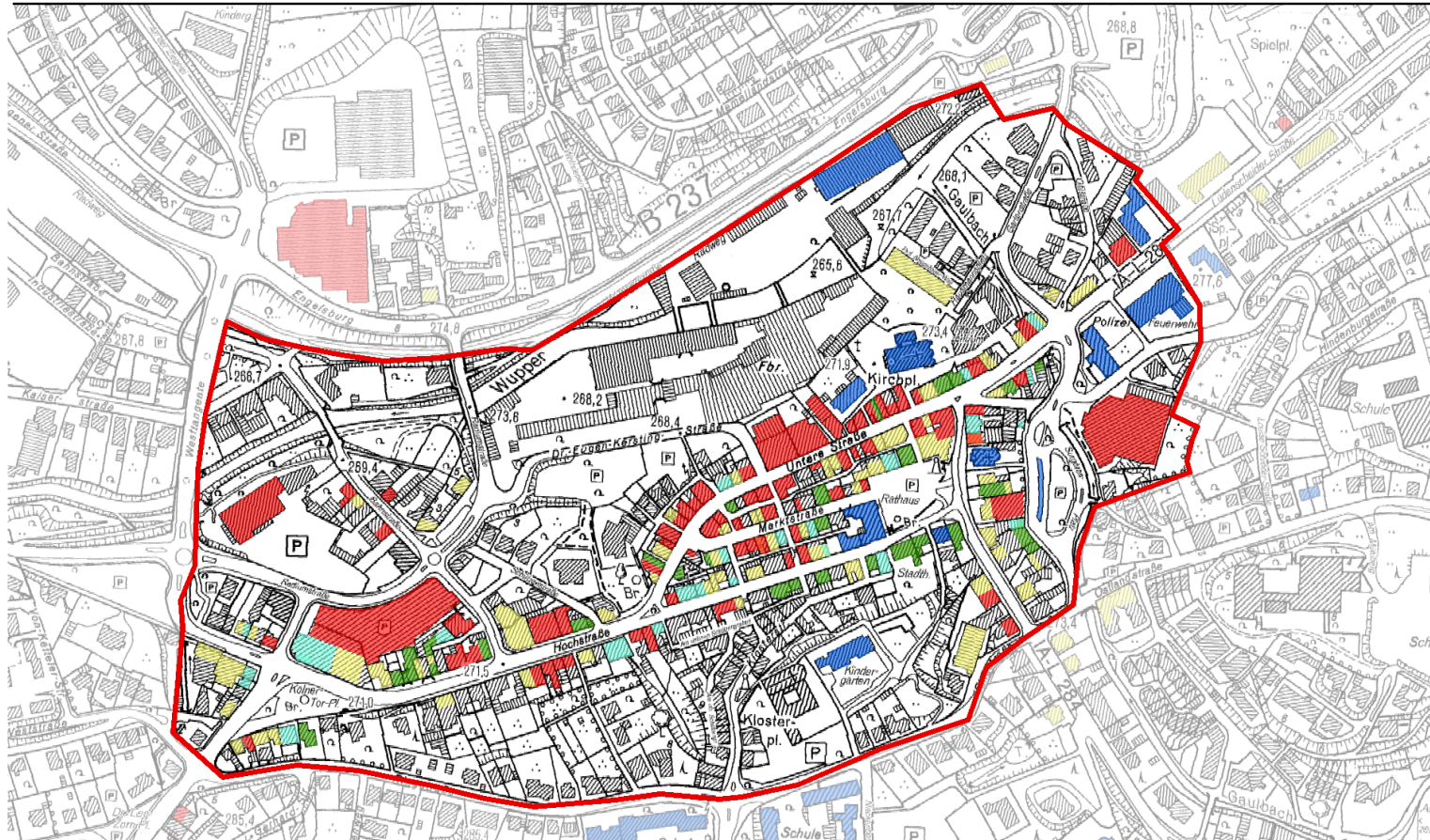


Zentraler Versorgungsbereich

PETER URBAN **BERGER**

Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

BBE
Handelsberatung

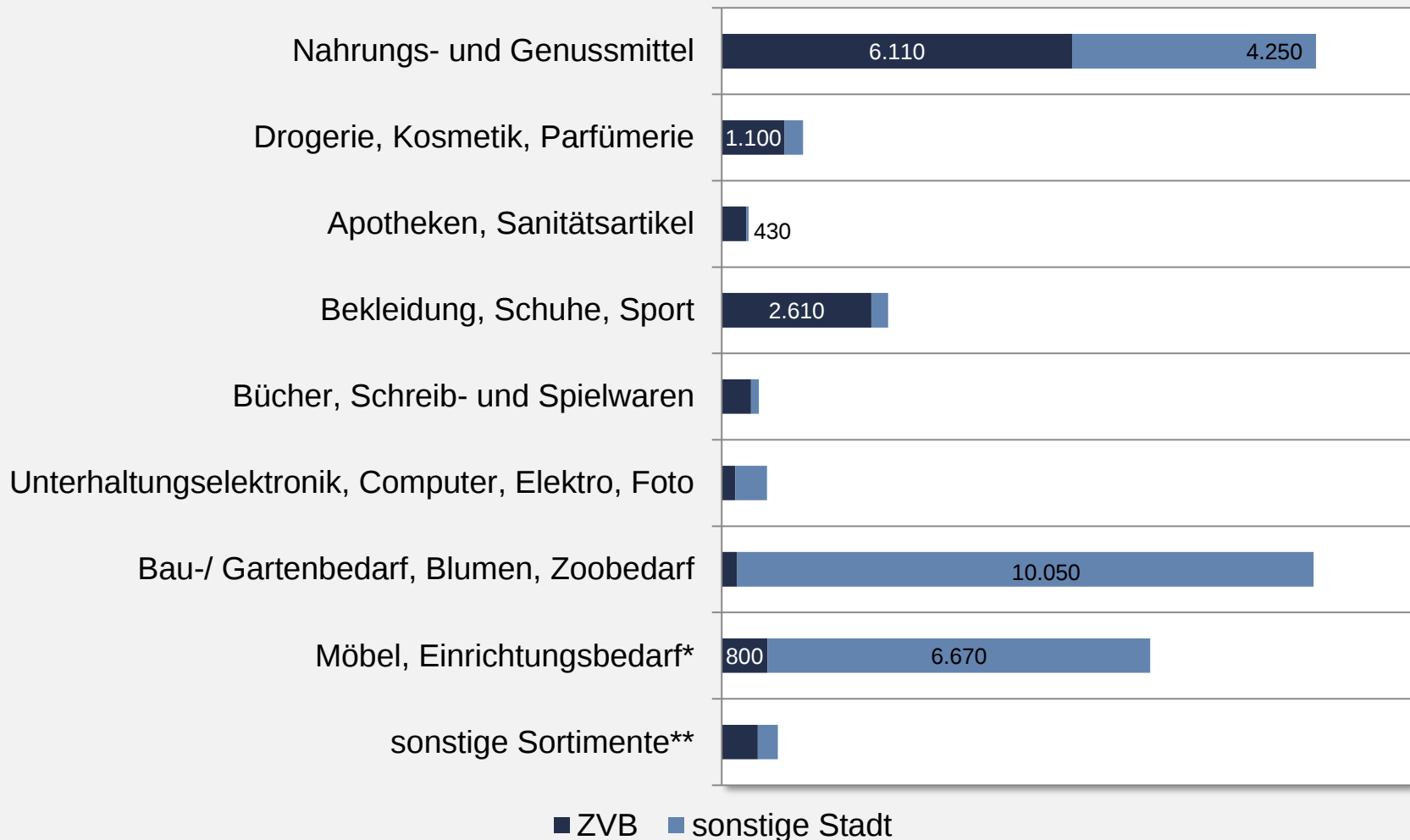


Nutzungsstruktur in Wipperfurth



0 50 100 200
Meter

Kartengrundlage: Nexiga GmbH, 2006-2012, Esri BaseMaps





- Aufgrund externer und ortsspezifischer Einflüsse seit 2006 deutlicher Zentralitätsverlust des innerstädtischen Einzelhandels (Rückgang der Betriebe und Verkaufsfläche um 26 %, Umsatzverlust real 19%) durch Aufgabe von Fachgeschäften mit anspruchsvollem Angebot
- Gegen eine weitere Dezentralisierung der Einzelhandelsfunktionen koordiniertes Handeln der örtlichen Akteure; der Stadt kommt dabei im Wesentlichen die Aufgabe zu, die Standortentwicklung durch eine nach städtebaulichen Kriterien ausgerichtete Bauleitplanung zu steuern und städtebauliche Defizite abzubauen
- Neben den eingeleiteten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des InHK notwendige privatwirtschaftliche Investitionen in die Gebäude, stärkere Erlebnisorientierung in der Stadtgestaltung, Aufwertung des Einzelhandels- und Dienstleistungsangebotes sowie der Geschäfts- und Werbegestaltung
- Künftig zu erwartende Strukturveränderungen im Einzelhandel mit Zunahme freigesetzter Geschäftslokale in der Stadtmitte – wirksame Gegenmaßnahmen durch dauerhaft angelegtes, kooperativ arbeitendes Citymarketing und Flächenmanagement mit Impulsen für innovative Nutzungsmodelle

Frau Kausemann vom Stadtmarketing hat mit Schreiben vom 09. Januar 2020 zwei verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2020 in der Hansestadt Wipperfürth beantragt. Das im März 2018 neugefasste LÖG NRW lässt das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden zu, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Das Vorliegen dieses Zusammenhanges wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Dies ist bei den beantragten verkaufsoffenen Sonntagen jeweils der Fall.

Verkaufsoffener Sonntag am 17. Mai 2020

An diesem Wochenende wird in dem Kultur- und Veranstaltungszentrum „Alte Drahtzieherei“ und der anliegenden Wupperstraße eine Wirtschaftsmesse stattfinden. Zeitgleich findet in den Straßen der Innenstadt von Wipperfürth ein Streetfood Festival statt, sowie zwischen den beiden Veranstaltungsorten auf dem Hausmannsplatz ein „Kinderland“ aufgebaut wird.

Im Stadtkern wird ein Straßenzug und der Marktplatz komplett im Rahmen des Street-Food Festivals mit verschiedenen Speisen aus verschiedenen Kulturen mit Ständen und Buden bestückt werden. Ebenso werden die Einzelhändler selbstgebackene Waffeln, Quarkbällchen, Kuchen, Pfannkuchen, Spießbraten, Pizza etc. auf den Außenflächen bei ihren Geschäften anbieten. Andere wiederum werden verschiedene alkoholische und antialkoholische Getränke anbieten. Alle werden mit verschiedenen Angeboten „auf die Straße gehen, so dass die Innenstadt bunt bestückt sein wird.

Die betroffenen Straßenzüge sind in der Verordnung genannt sowie auf dem Plan II näher gekennzeichnet.

Verkaufsoffener Sonntag am 20.09.2020

Hier wird auf dem Marktplatz und den Straßenzügen der Innenstadt das Stadtfest stattfinden. Auf dem Marktplatz wird eine Bühne stehen. Außerdem werden die anliegenden Gaststätten ihre vorhandene Außenfläche großzügig erweitern. Auf den umliegenden, in der Verordnung und dem anliegenden Plan I näher bezeichneten bzw. gekennzeichneten Straßenzügen, werden Trödler, Schausteller, Wipperfürther Gewerbetreibende etc. mit ihrem jeweiligen Warenangebot stehen.

Beide genannten Feste beginnen bereits am Samstag und führen sich dann an den Sonntagen fort. An den Sonntagen werden die Feste nach dem Gottesdienst, zwischen 11.00 und 12.00 Uhr öffnen und abends gegen 19.00 Uhr schließen. Da die Ladenöffnung an Sonntagen lediglich in der Zeit ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden möglich ist, ist der zeitliche Zusammenhang zwischen dem jeweiligen Markt und der Ladenöffnung gegeben.

Das Stadtfest wird sich innerhalb dem in der Verordnung durch die konkrete Bezeichnung der Straßenzüge bzw. im anliegenden Plan I farblich dargestellten Bereich befinden. Der auf unterschiedliche Art und Weise eingegrenzte Bereich ist örtlich übereinstimmend. Ausschließlich hier sollen Verkaufsstellen öffnen. In dem Bereich befinden sich lediglich kleinere Verkaufsstellen. D. h. es sind lediglich kleine Buchhandlungen, Schmuckgeschäfte, Ladenlokal mit Kinderkleidung, Metzgerei etc. inbegriffen. Großflächiger Einzelhandel wie z. B. ein Baumarkt oder ein Möbelhaus befindet sich hier nicht. Zudem ist die Ausdehnung des Stadtfestes weitreichender, als der Einzelhandel vertreten ist. So ist z. B. in dem Bereich der Autoausstellung und der Meile der Kulturen zum „auslaufenden“ Ende hin kein Einzelhandel mehr vor Ort.

Weiterhin sind die Parkplätze, die von den Besuchern des Festes genutzt werden, rund um die Innenstadt verteilt (s. anliegenden Plan III). Da der Bereich des Festes komplett für den Straßenverkehr gesperrt ist, müssen die Besucher diese Parkplätze nutzen. Somit sind die bezeichneten Straßenzüge auch durch die Zuwegung vom jeweiligen Parkplatz zum Fest integriert.

Ähnlich sieht es bei dem Streetfood Festival im Mai aus. Der einzige Unterschied ist lediglich, dass der Markt sich nicht ganz so weit in Richtung „Kölner Tor Platz“ mit Ständen ausweitet. Dies ist aber nicht schädlich, da in dem Bereich keine Einzelhändler mehr ansässig sind.

Außerdem ist der Kern der Hansestadt Wipperfürth so klein, dass die Straßenzüge Luftlinie jeweils lediglich zwischen 50 und 100 m voneinander entfernt liegen. Somit kann hier ohne Weiteres von einer noch vorhandenen Ausstrahlungswirkung von der einen zu der anderen Straße ausgegangen werden, zudem hier immer wieder Verbindungswege und Gassen vorhanden sind.

Weitere Sachgründe für die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen liegen gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 und 3 LÖG NRW auch vor, wenn die Ladenöffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient oder wenn sie dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient.

Ebenso kann die Ladenöffnung zugelassen werden, wenn sie der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LÖG NRW).

Durch die GMA (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH) wurde in 2006 (Mitglied der Geschäftsleitung der GMA in Köln war derzeit Herr Peter U. Berger) eine Erhebung des Einzelhandels der Wipperfürther Innenstadt durchgeführt. Erneut wurde diese dann durch Herrn Peter U. Berger, heute selbstständig als Sachverständiger für Handel im Städtebau, in 2018 erhoben.

Hiernach hat in der Zwischenzeit beim Einzelhandel im Stadtkern folgende Entwicklung stattgefunden:

- Verringerung der Zahl der Einzelhändler von 108 auf 80 (- 26%)
- Verringerung der Verkaufsfläche von 17.160 m² auf 12.700 m² (- 26%)

- Verringerung des Umsatzes von 68,8 auf 65,8
dies sind nominal lediglich -4%. Nimmt man aber die Preissteigerung mit hinein, so sind dies dann -19%
- die Leerstände sind von 15% auf 23% gestiegen

Anhand dieser Zahlen ist deutlich zu erkennen, dass der innerstädtische Einzelhandel seit 2006 bis heute deutliche Verluste erlitten hat (s. auch beigefügte Unterlagen des Einzelhandelskonzepts; Zwischenbericht im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 13.06.2018). Um der Gefahr der Verödung der Innenstadt entgegenzuwirken und eine zukunftsfähige Innenstadt für die Bewohner und Besucher und deren Bedürfnisse attraktiv zu gestalten, hat die Hansestadt Wipperfürth vor einigen Jahren ein Integriertes Handlungskonzept (InHK) für die Innenstadt aufgestellt. Dieses wird aktuell umgesetzt.

Einen weiteren Beitrag gegen die Verödung der Innenstadt leisten die verkaufsoffenen Sonntage in diesem Bereich. Aus der Erfahrung über Jahrzehnte hinaus ist bekannt, dass die Ladenöffnungen an Sonntagen in Wipperfürth ein großes, auch überörtliches Publikum anziehen.

Als sogenannte „Schulstadt“ war Wipperfürth, auch in Verbindung mit den umliegenden Gaststätten rund um den Marktplatz und dem breiten Sortiment des Einzelhandels immer eine attraktive Stadt. Dies galt sowohl für den Bereich des Einkaufens, als auch für den Freizeitbereich. Durch die in den letzten Jahren entstehenden Leerstände der Ladenlokale hat die Attraktivität deutlich nachgelassen. Auch die ansässige Gastronomie hat heute nicht mehr den Zulauf, der noch vor einigen Jahren vorhanden war.

Mit den verkaufsoffenen Sonntagen soll die Attraktivität wieder angehoben werden. Das hohe Besucheraufkommen wird der Belebung des Stadtzentrums dienen.

Eine Beschränkung des Sortiments soll an den Sonntagen aus vorgenannten Gründen nicht stattfinden, da dies der Wiederbelebung des Stadtkerns nicht dienlich wäre.

Unterstenhöfer, Björn

Von: Munkler, Britta <britta.munkler@verdi.de>
Gesendet: Dienstag, 18. Februar 2020 14:25
An: Berger, Susanne
Betreff: Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di zu den geplanten
Sonntagsöffnungen im Jahr 2020 auf dem Gebiet der Hansestadt
Wipperfürth

Ihr Schreiben vom: 07.02.2020
Ihr Zeichen: I 32

Sehr geehrter Bürgermeister,
Sehr geehrte Frau Berger,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der beabsichtigten Ladenöffnung nehmen wir wie folgt Stellung:

Ladenöffnungen am Sonntag, das bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.

Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“

(BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 144)

Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht gilt insoweit, dass Sonntagsöffnungen erkennbare Ausnahmen bleiben und jeweils durch einen zureichenden Sachgrund gerechtfertigt sein müssen; das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Kunden reichen dazu nicht aus. Bei Sonntagsöffnungen aus besonderem Anlass muss die anlassgebende Veranstaltung - und nicht die Ladenöffnung - das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägen. Dies setzt voraus, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der durch die Ladenöffnung ausgelösten, typisch werktäglichen Geschäftigkeit im Vordergrund steht, sodass die Ladenöffnung nur als Annex zur Veranstaltung erscheint.

Dazu muss die Sonntagsöffnung regelmäßig auf das räumliche Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung begrenzt werden, damit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.

Die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend einen prognostischen Vergleich der von den Veranstaltungen und der von einer bloßen Ladenöffnung angezogenen Besucherströme voraus. Dabei muss die Veranstaltung für sich genommen - auch ohne die Ladenöffnung - einen erheblichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Ladenöffnung - ohne die Veranstaltung - zu erwartende Besucherzahl übersteigt. Dabei handelt es sich um eine notwendige Bedingung der prägenden Wirkung der Anlassveranstaltung, so das BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2018 – 8 CN 1/17 –, Rn. 19 - 21, juris.

Diesen Anforderungen der Rechtsprechung Bundesverwaltungsgerichts wird die hier vorgesehene Ladenöffnung nicht gerecht, es fehlt an einer belastbaren Prognose der erwarteten Zahl von Kunden. Nur aus der Gegenüberstellung beider Zahlen lässt sich erkennen, ob die Veranstaltungen oder die Ladenöffnung das Geschehen prägen.

Nähere Anhaltspunkte darüber, welches Interesse die „Wirtschaftsmesse“ findet, finden sich in dem Antrag ebenso wenig, wie nähere Informationen zu der Zahl der Stände beim „Streetfood-Festival“ oder dem „Kinderland“. Deshalb kann nicht beurteilt werden, ob diese Veranstaltungen für sich genommen so attraktiv sind, dass sie ein nicht unerhebliches Besucherinteresse auslösen.

Sofern darauf hingewiesen wird, dass die Einzelhändler selbstgebackene Waffeln, Quarkbällchen, Kuchen, Pfandkuchen, Spießbraten, Pizza etc. auf den Außenflächen bei ihren Geschäften anbieten bzw. alkoholische und nicht alkoholische Getränke vertreiben,

sind diese Angebote der Einzelhändler Teil der Ladenöffnung und stellen keine Veranstaltung dar, die für sich genommen die Ladenöffnung rechtfertigen könnte.

Ähnlich verhält es sich zum dem Stadtfest. Nähere Einzelheiten zu dem Bühnenprogramm finden sich in den Unterlagen nicht. Die Erweiterung der Außengastronomie der anliegenden Gaststätten stellt keine Veranstaltung dar, die eine Ladenöffnung rechtfertigen könnte. Angebote von Wipperfürther Gewerbetreibenden stellen keine Veranstaltung dar, die eine Ladenöffnung rechtfertigen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler

stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Telefon: 0221/48558443

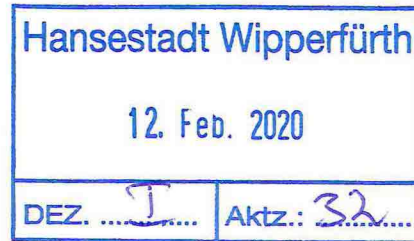
Telefax: 0221/48558309

Mobil: 0160/1563861

www.bz.kbl@verdi.de

Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Rheinland · Altenberger-Dom-Str. 200 · 51467 Bergisch Gladbach

Ordnungsamt Stadt Wipperfürth
Frau Susanne Berger
Postfach 1460
51678 Wipperfürth



Bergisch Gladbach, 11.02.2020
Thomas Instenberg
Unser Zeichen: 0033-20 In/Ku/01
Telefon: 0 22 02/93 59 424

Anhörung ordnungsbehördliche Verordnung nach dem Ladenöff- nungsgesetz NRW für das Jahr 2020

Sehr geehrte Frau Berger,

in oben genannter Angelegenheit nehme ich auf Ihr Schreiben vom 07.02.2020 Bezug.

Insoweit bestehen aus Sicht des Handelsverbandes NRW Rheinland, Geschäftsstelle Bergisch Gladbach, keine Einwände oder Bedenken gegen den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach dem Ladenöffnungsgesetz NRW über das Offenhalten von Verkaufsstellen an den in Ihrem vorbenannten Schreiben aufgeführten Sonntagen.

Insbesondere ist zu begrüßen, dass im Rahmen der Vorbereitung des Ratsbeschlusses eine ausführliche Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten und den notwendigen Sachgründen im Sinne des § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW stattgefunden hat. Insbesondere ist zu begrüßen die Einholung des Zwischenberichtes des Herrn Peter U. Berger als Sachverständiger für Handel im Städtebau. Gerade dessen Ergebnisse zeigen, dass die Durchführung verkaufsoffener Sonntage sachlich gerechtfertigt ist.

Die Durchführung verkaufsoffener Sonntage ist angesichts der verkehrlichen und infrastrukturellen Situation in Wipperfürth dringend angezeigt, um den stationären Einzelhandel zu stärken.

Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Thomas Instenberg
Assessor

Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Rheinland

Geschäftsstelle Bergisch Gladbach

Altenberger-Dom-Straße 200
51467 Bergisch Gladbach

Tel.: 02202/93 590
Fax: 02202/93 59 30

info@hv-nrw.de
www.rheinland.hv-nrw.de

Vorsitzender
Friedrich G. Conzen

Hauptgeschäftsführer
Dr. Peter Achten

Vereinsregister AG Düsseldorf
VR 3617

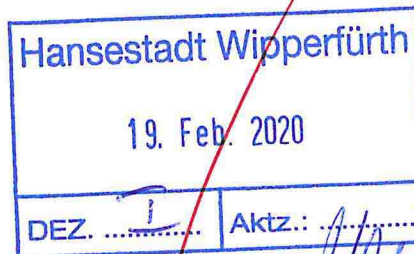
Gerichtsstand Düsseldorf



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Postfach 1460
51678 Wipperfürth



Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
132 | 07.02.2020

Unser Zeichen | Ansprechpartner
mat | Katarina Matesic

E-Mail
Katarina.Matesic@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2261 8101-9956 | +49 2261 8101-9959

Datum
18. Februar 2020

Ordnungsbehördliche Verordnung nach dem Ladenöffnungsgesetz NRW für das Jahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln unterstützt grundsätzlich die gestellten Anträge, um eine Ladenöffnung an zwei verschiedenen Sonntagen in Wipperfürth zu ermöglichen.

Durch die Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW im März 2018 hat der Landesgesetzgeber neue Handlungsspielräume zur Rechtfertigung von verkaufsoffenen Sonntagen eingeführt. Die wesentliche Neuerung des § 6 Abs. 1 LÖG NRW besteht darin, dass eine Sonntagsöffnung nicht mehr von einem Anlassbezug abhängig ist. Der Gesetzgeber lässt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW definiert.

Wir plädieren ausdrücklich dafür, die neu geschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen voll auszuschöpfen. Eine Kumulation von Sachgründen intensiviert nach Auffassung des Landesgesetzgebers das öffentliche Interesse, sodass die Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen sinken. Hilfestellungen hierfür enthält die vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) veröffentlichte „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“.

In dem uns vorliegenden Schreiben der Verwaltung vom 07.02.2020 wird bereits auf diese Änderung abgezielt. Dies begrüßen wir sehr. Die von der Rechtsprechung geforderten Angaben zu Charakter und Zuschnitt der Veranstaltungen sind aus unserer Sicht alle geeignet, um eine Ladenöffnung am zuzulassen. Insbesondere da der Innenstadtbereich sehr kleinflächig ist.

Wir regen an, die Veranstaltungs- und Verkaufsflächen mit Flächenzahlen zu belegen. Dies gilt auch für die avisierte Besucherzahl, die durch die Veranstaltungen gegenüber einem typisch werktäglichen

Geschäft angezogen werden sollen. Auch sollten konkretere Angaben zu Charakter (Programm) erfolgen.

Es wird auch ausgeführt, dass der innerstädtische Einzelhandel seit 2006 erhebliche Verluste erlitten hat. Vermehrte Leerstände, ein Rückgang der Verkaufsfläche und eine Verringerung der Zahl der Einzelhandelsgeschäfte sind ein Anzeichen dafür. Mit den jeweiligen Ladenöffnungen beabsichtigt die Stadt, sowohl Gastronomie als auch den Einzelhandel vor Ort zu stärken. Dies betrifft vor allem inhabergeführte Geschäfte, die an den beiden Sonntagen öffnen werden.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und stimmen der Verordnung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag



Dipl.-Geogr. Katarina Matesic
Referentin | Leiterin Standortpolitik
Geschäftsstelle Oberberg

Ö 1.5.7

Anträge - Übersicht						
Nr.	1	2	3	4		
CDU	Der Parkplatz „Gartenstraße“ wird zukünftig bewirtschaftet. Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig entsprechende Hinweisschilder für eine Parkscheibenpflicht aufzustellen.	Die Verwaltung wird dem Bauausschuss in seiner Sitzung am 5.5.2020 vorstellen, wie mit dem Friedhofskonzept der Firma BSL weiter vorgegangen werden soll. Hierbei sind mindestens folgende Punkte, die auch Bestandteil der Tagesordnung des Lenkungskreises am 11.3.2020 sind, zu berücksichtigen: - Wie sieht die kurz-, mittel- und langfristige Umsetzung des Konzeptes aus? - Keine Schließung der bestehenden Friedhöfe. - Größtmögliche Beteiligung der ehrenamtlichen Helfer (z.B. Klaswipper, Egen). Diese sind mit einzubeziehen. - Anpassung der bestehenden Satzung für die zukünftige Vergabe von Grabstellen. - Welche alternativen Bestattungsformen sollen zukünftig ermöglicht werden?	Für die zukünftige Ausrichtung der Stadtbücherei möge der Rat folgende Schritte beschließen: a.) Die Städtische Bücherei zieht in einem ersten Schritt möglichst schnell in zentrumsnahe Räume von geeigneter und zweckmäßiger Größe um. Sollten keine stadteigenen Räumlichkeiten in Frage kommen, sind ergebnisorientierte Verhandlungen mit Fremdanbietern zum Abschluss zu bringen. b.) Die Bücherei soll sich schrittweise über das derzeitige Angebot hinaus zum Medienhaus zeitgemäßer Ausrichtung mit dem Angebot Wissenserweiterung, Information, Unterhaltung, Bürgertreff, Lesehaus, Literaturpflege, Online Recherchen und medienorientierten Seminarangeboten für Jedermann (Auflistung beispielhaft) entwickeln. Dabei muss ein später ggf. notwendiger zweiter Umzug in größere Räume in Betracht gezogen werden. Die Räume sind barrierefrei mit hoher Aufenthaltsqualität und hohem Wohlfühlambiente einladend zu gestalten. Es ist eine Willkommenskultur zu schaffen. c.) Der Mitarbeiter(innen)bestand ist umgehend entweder durch interne Umbesetzungen oder externe Bewerber(innen) aufzustocken. Dabei ist in erster Linie die fachliche Eignung zu beachten (z.B. Bibliotheksfachangestellte(r), Fachkraft "Medien- und Informationsdienste Schwerpunkt Bibliothek", oder vergleichbar). d.) Mit steigender Mitarbeiter(innen)Anzahl sind vor allem kundendienst- und dienstleistungsorientierte Öffnungszeiten zu realisieren. Zur Unterstützung der hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) ist die Gründung eines ehrenamtlichen Unterstützerkreises anzustoßen. e.) Bei allen Entwicklungsschritten ist einerseits eine maßvolle Ausgabenpolitik zu beachten, die allerdings andererseits die Erreichung der Entwicklungsziele (siehe Punkt 2) nicht gefährden darf.	Zukünftig ist in den Beschlussvorlagen für Rats- und Ausschusssitzungen der standardmäßige Hinweis „Finanzielle Auswirkungen“ näher zu konkretisieren. Die haushaltsmäßigen Konsequenzen im Ergebnis- und Finanzplan (u.a. Folgekosten und bilanzielle Abschreibungen) sind mindestens für den Planungszeitraum des laufenden Haushaltsjahres und die 3 Folgejahre detailliert anzugeben.		
Nr.	1	2	3	4	5	
SPD	<u>Produktbereich Innere Verwaltung</u> Seite II-35 1.1134.310 Parkettanierung Altes Seminar. Ansatz wird zugunsten BauA gesperrt. Denkbare Auswirkung: Verschiebung nach 2021f oder ggfls Mittelverwendung zur Lärminderung in Schulen durch unbürokratische und niedrigschwellige Maßnahmen.	<u>Wirtschaftsförderung/ Stadtmarketing</u> Die Verwaltung wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt ihr Konzept für ein aktivierendes Stadtmarketing / Citymanagement vorstellen. Hierbei sind die Initiativen und Aktivitäten aus 2019 ebenso darzustellen wie das Engagement in Folge des Ratsauftrag durch Beschluss vom Februar 2019 zur Intensivierung der Stadtmarketingaktivitäten. (siehe Beschluss 2-2019). Aspekte u.a. - Fonds Leerstandsmanagement und aktives Bekämpfen Leerstandsmanagement, - Koordination der Beteiligten (Eigentümer,Betreiber/Händler/ Hauseigentümer), - Durchführung Runder Tisch gemäß Ratsauftrag 2-2019, - Erfahrungsberichte Informationsmanagement externer Informationsakquise.	Der Rat der Stadt Wipperfürth spricht sich für die aktive Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes für Wipperfürth aus. Auf der Grundlage bestehender Beschlüsse bereitet die Verwaltung bis Juni 2020 einen Beschluss über die konkreten weiteren Schritte für den ASU vor. ÖPNV, Individualverkehr, Angebote der Bürgerbusvereine, Fragmente eines Radverkehrsnetzes, Mobilitätsnetzwerk NRW, überregionale Parameter sind einzubeziehen. Die Klimaschutzbeauftragte sollte eine bedeutende Rolle im weiteren Prozeß spielen.	Die Verwaltung wird bis zur Sommerpause im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt umfassend über die Aktivitäten der WEG zu den Themenfeldern Tourismus und Wirtschaftsförderung 2018/2019 berichten. Im Sinne des Grundsatzes von Haushaltsklarheit und -wahrheit ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Themenfelder handelt, die durch den Haushalt der Stadt erheblich mitfinanziert werden.	Die Verwaltung wird den Haupt- und Finanzausschuss vor der Sommerpause umfassend über ihre Aktivitäten hinsichtlich der Rekrutierung von Flächen für gewerbliche und wohnbauliche Nutzung bezogen auf die gesamte Stadt informieren. Selbstverständlich sind die Rahmenbedingungen des gültigen FNP wie auch die aktuellen Rahmenbedingungen des in Entstehung befindlichen Regionalplans zu berücksichtigen. Hierbei sind auch die in 2-2017 beschlossenen Grundlagenermittlungen mitzuteilen z.B. kurz-mittel-langfristige Potentiale mit Lage und Größe, brutto und netto Baulandfläche und zunächst falls erforderlich in nicht-öffentlicher Sitzung zu erläutern. Ebenso ist auch offen zu legen, was wann unternommen wurde, um dem Ratsbeschluss zur Erarbeitung und Koordination des „Konzeptes Sozialer Wohnungsbau“ in und für Wipperfürth auch mit Kooperationspartnern der Branche gerecht zu werden.	Die Verwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass sichergestellt ist, dass Anregungen / Ideen aus dem Inklusionsbeirat zu kommunalen Wipperfürther Themen in die Entscheidungsprozesse von Rat und Verwaltung einfließen. Dies erhebt selbstverständlich wie bei allen Anregungen keinen Anspruch auf die Übernahme der Anregung / Idee. Die Verwaltung ist gebeten, im Haupt- und Finanzausschuss die klaren Ablaufprozesse (in) der Verwaltung diesbezüglich mit jeweiliger Nennung von Verantwortlichkeiten in den Fachbereichen / Ämtern darzustellen, um den Prozeß der Einbeziehung der Anregungen / Ideen aus dem Inklusionsbeirat nachvollziehbar zu machen und der Spekulation, „es würde das Zufallsprinzip vorherrschen“, entgegen zu wirken. Ein Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit ist das Thema, "Spielplatz Fritz-Volbach-Straße" und die Anregung ein „inklusionsfähiges Spielgerät“ zu berücksichtigen, unklare Kommunikationswege und Zuständigkeiten offebarte. Der Inklusionsbeirat ist zu der Sitzung einzuladen.
Nr.	1	2	3			
UWG	Zum Produkt 1.08.01 Projekt Nr.5100342+351 Sportplatzbeleuchtung in LED Öhler Wiesen und Hämmern. Hierzu wird eine Ausgabensperre beschlossen, zwecks weiterer Beratung im Bauausschuss. Im Bauausschuss soll ein Business Case vorgestellt werden. Wann ist ein ROI zu erwarten und wie ist die Lebensdauer dieser Leuchten? Welche städt. Sportplatzbeleuchtungen zu den 2 genannten gibt es weiterhin oder darüber hinaus? Welche Anlässe sind Grundlage für das Projekt. All diese Fragen sollten der Politik beantwortet werden, bevor Investitionen gestartet werden, die Zeit und Steuergeld in Anspruch nehmen.	Zum Produkt 1.12.01 ProjektNr. 5000107 Buswartehäuschen. Der Rat der Stadt regt an, am Westfriedhof ein Wartehäuschen in einfacher Standardausführung zu errichten. Immer mehr ältere Menschen besuchen durch den Bürgerbus diesen Friedhof. Das wechselhafte Wetter und die fehlende Schutzone (Wartehäuschen) lassen die Nutzer des Bürgerbus und die Besucher des Friedhofes sprichwörtlich im Regen stehen. Sofern am Ende des Jahres 2020 noch Budget vorhanden sein mag, soll dort ein Häuschen errichtet werden. Sollte dies in 2020 nicht möglich werden, ist für das Jahr 2021 verbindlich die Umsetzung zu gestalten.	Zum Produkt 1.06.05 ProjektNr. 5000028 Ausbau Kinderspielplatz: Der Rat der Stadt Wipperfürth beauftragt die Fachämter, die mit der Planung und Umsetzung zum Ausbau der Spielplätze FritzVolbach Str. und anderer Spielplätze, die ausgebaut werden, befasst sind, das Spielplatzkonzept des Stadtjugendparlaments und die Ausarbeitung des Inklusionsbeirates zum Spielplatzkonzept als Leitfaden zu nutzen, damit die künftigen städt. Spielplätze der EU Gesetze folgt, um die Teilhabe der Menschen mit Beeinträchtigung am alltagl. Leben zu ermöglichen. Diese Anforderung ist unabhängig wieviel Personen mit Beeinträchtigung vor Ort leben. Die Planung, Anschaffung und Veränderungen von diesen Spielplätzen sind im Fachausschuss vor Beauftragung zu beraten.			



**Hansestadt Wipperfürth
Bürgermeister Michael von Rekowski
Marktplatz 1**

51688 Wipperfürth

Wipperfürth, 25. Februar 2020

Anträge zum Haushalt 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU – Fraktion stellt folgende Anträge zum Haushalt 2020:

- 1. Der Parkplatz „Gartenstraße“ wird zukünftig bewirtschaftet. Die Verwaltung wird beauftragt kurzfristig entsprechende Hinweisschilder für eine Parkscheibenpflicht aufzustellen.**

Begründung:

Der Parkplatz „Gartenstraße“ wird nach wie vor von Langzeitparkern belegt. Um weitere innenstadtnahe Kundenparkplätze anbieten zu können, soll den Besuchern/ Kunden der Innenstadt durch die Bewirtschaftung mit Parkscheiben die Möglichkeit geboten werden hier ihre Pkw's zu parken. Ausgenommen sind die vertraglich geregelten, reservierten Parkplätze der Kirche. Diese sind bereits gesondert kenntlich gemacht. Andere vertragliche Regelungen mit der Kirche als Eigentümer des Parkplatzes sind selbstverständlich zu berücksichtigen.

- 2. Die Verwaltung wird dem Bauausschuss in seiner Sitzung am 7.5.2020 vorstellen wie mit dem Friedhofskonzept der Firma BSL weiter vorgegangen werden soll. Hierbei sind mindestens folgende Punkte, die auch Bestandteil der Tagesordnung des Lenkungskreises am 11.3.2020 sind, zu berücksichtigen:**

- **Wie sieht die kurz-, mittel- und langfristige Umsetzung des Konzeptes aus?**
- **Keine Schließung der bestehenden Friedhöfe**
- **Größtmögliche Beteiligung der ehrenamtlichen Helfer (z.B. Klaswipper, Egen). Diese sind mit einzubeziehen.**
- **Anpassung der bestehenden Satzung für die zukünftige Vergabe von Grabstellen.**
- **Welche alternativen Bestattungsformen sollen zukünftig ermöglicht werden?**

Begründung:

In der Sitzung des Bauausschusses am 5.12.2019 wurde das beauftragte Konzept für die Wipperfürther Friedhöfe vorgestellt. Um die seit Jahren steigenden Friedhofsgebühren zukünftig stabil zu halten wurde dieses Konzept nach langjährigem Druck des Rates in Auftrag gegeben. Parallel wurde der „Lenkungskreis Friedhöfe“ eingerichtet. Dieser befasst sich am 11.3.2020 mit diesen Themen. Der Beschluss soll den Beratungen des Lenkungskreises dienlich sein um mit zeitnahen Ergebnissen dem steigenden Kostendruck entgegen zu wirken.

CDU-Ratsfraktion Wipperfürth

Friedhelm Scherkenbach
Fraktionsvorsitzender
Dellweg 3a
51688 Wipperfürth

Telefon: 0172/ 261 33 17
E-Mail: friedhelm.scherkenbach@web.de



3. Für die zukünftige Ausrichtung der Stadtbücherei möge der Rat folgende Schritte beschließen:

a.) Die Städtische Bücherei zieht in einem ersten Schritt möglichst schnell in zentrumsnahe Räume von geeigneter und zweckmäßiger Größe um. Sollten keine stadteigenen Räumlichkeiten in Frage kommen, sind ergebnisorientierte Verhandlungen mit Fremdanbietern zum Abschluss zu bringen.

b.) Die Bücherei soll sich schrittweise über das derzeitige Angebot hinaus zum Medienhaus zeitgemäßer Ausrichtung mit dem Angebot Wissenserweiterung, Information, Unterhaltung, Bürgertreff, Lesehaus, Literaturpflege, Online Recherchen und medienorientierten Seminarangeboten für Jedermann (Auflistung beispielhaft) entwickeln.

Dabei muss ein später ggf. notwendiger zweiter Umzug in größere Räume in Betracht gezogen werden.

Die Räume sind barrierefrei mit hoher Aufenthaltsqualität und hohem Wohlfühlambiente einladend zu gestalten. Es ist eine Willkommenskultur zu schaffen.

c.) Der Mitarbeiter(innen)bestand ist umgehend entweder durch interne Umbesetzungen oder externe Bewerber(innen) aufzustocken. Dabei ist in erster Linie die fachliche Eignung zu beachten (z.B. Bibliotheksfachangestellte(r), Fachkraft "Medien- und Informationsdienste Schwerpunkt Bibliothek", oder vergleichbar).

d.) Mit steigender Mitarbeiter(innen)Anzahl sind vor allem kundendienst- und dienstleistungsorientierte Öffnungszeiten zu realisieren. Zur Unterstützung der hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) ist die Gründung eines ehrenamtlichen Unterstützerkreises anzustoßen.

e.) Bei allen Entwicklungsschritten ist einerseits eine maßvolle Ausgabenpolitik zu beachten, die allerdings andererseits die Erreichung der Entwicklungsziele (siehe Punkt 2) nicht gefährden darf.

Begründung:

Die CDU sieht die städtische Bücherei als unabdingbares Angebot der Schul- und Kulturstadt Wipperfürth an. Wir bekennen uns dabei nicht nur zum Bestand, sondern möchten eine Entwicklung der Bücherei mit zeitgemäßen und dienstleistungsorientierten Angeboten gewährleisten.

Die Bücherei soll darüber hinaus zu einem Ort werden, den man aufgrund seiner Gestaltung gerne aufsucht und wo man sich wohl fühlt. Ein (Kultur) Treff für jedermann.

Gleichzeitig wollen wir die Möglichkeiten des Städtischen Haushaltes nicht überstrapaziert sehen, um eben durch maßvolle Ausgabenpolitik die Existenz der Bücherei zeitgemäßer Ausrichtung als freiwillige Leistung gesichert zu sehen.

Daher setzen wir uns für eine schrittweise Entwicklung mit Definierung von Entwicklungszielen ein. Stück für Stück wird das Angebot sinnvoll, zeitgemäß und kundenorientiert erweitert.



4. Zukünftig ist in den Beschlussvorlagen für Rats- und Ausschusssitzungen der standardmäßige Hinweis „Finanzielle Auswirkungen“ näher zu konkretisieren. Die haushaltsmäßigen Konsequenzen im Ergebnis- und Finanzplan (u.a. Folgekosten und bilanzielle Abschreibungen) sind mindestens für den Planungszeitraum des laufenden Haushaltsjahres und die 3 Folgejahre detailliert anzugeben.

Begründung:

Dieser Hinweis in den jeweiligen Vorlagen soll rechtzeitig aufzeigen, wie sich entsprechende Entscheidungen auf den Haushalt der Stadt auswirken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hatte in seiner Sitzung am 22.11.2018 ähnlich beschlossen (Auswirkungen in Hebesatzpunkten Grundsteuer B). Dies wurde allerdings bisher von der Verwaltung so nicht immer beachtet.

Eine fundierte Entscheidungsfindung der politischen Gremien erfordert einen regelmäßigen Überblick zur finanziellen Tragweite der zu treffenden Beschlüsse. Dies war bisher nur teilweise den Beratungsvorlagen zu entnehmen und wenn dann auch nur beschränkt auf das laufende Haushaltsjahr.

Weitere Ausführungen erfolgen mündlich, bzw. ergeben sich aus der Haushaltsrede in der Ratssitzung am 03.03.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Friedhelm Scherkenbach und CDU - Fraktion

- Fraktionsvorsitzender -



SPD Fraktion Wipperfürth Anträge zum Haushalt 2020

20.02.2020

Der Rat möge beschließen:

1. Produktbereich Innere Verwaltung

Seite II-35 1.1134.310 Parkettsanierung Altes Seminar

Ansatz wird zugunsten BauA gesperrt

Denkbare Auswirkung: Verschiebung nach 2021ff oder ggfls Mittelverwendung zur Lärminderung in Schulen durch unbürokratische und niedrigschwellige Maßnahmen

2. Wirtschaftsförderung/ Stadtmarketing

Die Verwaltung wird dem Ausschuß für Stadtentwicklung und Umwelt ihr Konzept für ein aktivierendes Stadtmarketing/Citymanagement vorstellen. Hierbei sind die Initiativen und Aktivitäten aus 2019 ebenso darzustellen wie das Engagement in Folge des Ratsauftrag durch Beschluß vom Februar 2019 zur Intensivierung der Stadtmarketingaktivitäten. (siehe Beschluß 2-2019)

Aspekte ua

- Fonds Leerstandsmanagement und aktives Bekämpfen Leerstandsmanagement
- Koordination der Beteiligten (Eigentümer,Betreiber/Händler/ Hauseigentümer)
- Durchführung Runder Tisch gemäß Ratsauftrag 2-2019
- Erfahrungsberichte Informationsmanagement externer Informationsakquise

3. Der Rat der Stadt Wipperfürth spricht sich für die aktive Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes für Wipperfürth aus. Auf der Grundlage bestehender Beschlüsse bereitet die Verwaltung bis Juni 2020 einen Beschluß über die konkreten weiteren Schritte für den ASU vor.

ÖPNV, Individualverkehr, Angebote der Bürgerbusvereine, Fragmente eines Radverkehrsnetzes, Mobilitätsnetzwerk NRW, überregionale Parameter sind einzubeziehen. Die Klimaschutzbeauftragte sollte eine bedeutende Rolle im weiteren Prozeß spielen.

4. Die Verwaltung wird bis zur Sommerpause im Ausschuß für Stadtentwicklung und Umwelt umfassend über die Aktivitäten der WEG zu den Themenfeldern Tourismus und Wirtschaftsförderung 2018/2019 berichten.

Im Sinne des Grundsatzes von Haushaltsklarheit und -wahrheit ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Themenfelder handelt, die durch den Haushalt der Stadt erheblich mitfinanziert werden.

5. Die Verwaltung wird dem Haupt-und Finanzausschuß vor der Sommerpause umfassend ihre Aktivitäten hinsichtlich der Rekrutierung von Flächen für gewerbliche und wohnbauliche Nutzung bezogen auf die gesamte Stadt informieren. Selbstverständlich sind die Rahmenbedingungen des gültigen FNP wie auch die aktuellen Rahmenbedingungen des in Entstehung befindlichen Regionalplans zu berücksichtigen.

Hierbei sind auch die in 2-2017 beschlossenen Grundlagenermittlungen mitzuteilen zB (kurz-mittel-langfristiger Potentiale mit Lage und Größe (brutto und netto Baulandfläche) und zunächst falls erforderlich in nicht-öffentlicher Sitzung zu erläutern.

Ebenso ist auch offen zu legen , was , wann unternommen wurde, um dem Ratsbeschluß zur Erarbeitung und Koordination des „Konzept Sozialer Wohnungsbau“ in und für Wipperfürth auch mit Kooperationspartnern der Branche , gerecht zu werden.

6. Die Verwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass sichergestellt ist, dass Anregungen/Ideen aus dem Inklusionsbeirat zu kommunalen Wipperfürther Themen in die Entscheidungsprozesse von Rat und Verwaltung einfließen. Dies erhebt selbstverständlich wie bei allen Anregungen keinen Anspruch auf die Übernahme der Anregung/Idee.

Die Verwaltung ist gebeten im Haupt-und Finanzausschuß die klaren Ablaufprozesse (in) der Verwaltung diesbezüglich mit jeweiliger Nennung von Verantwortlichkeiten in den Fachbereichen /Ämtern darzustellen, um den Prozeß der Einbeziehung der Anregungen/Ideen aus dem Inklusionsbeirat nachvollziehbar zu machen und der Spekulation, „es würde das Zufallsprinzip vorherrschen“, entgegen zu wirken. Ein Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit ist das Thema „ Spielplatz Fritz-Volbach-Straße“ und die Anregung ein „inklusionsfähiges Spielgerät“ zu berücksichtigen unklare Kommunikationswege und Zuständigkeiten offebarte“.

Der Inklusionsbeirat ist zu der Sitzung einzuladen.



Frank Mederlet und SPD Fraktion

An die
Stadt Wipperfürth
Bürgermeister von Rekowski
Marktplatz
51688 Wipperfürth

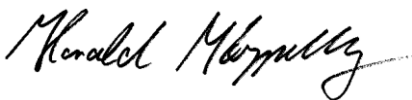
Wipperfürth, den 19.02.20

Anträge der UWG Fraktion zur Ratssitzung am 03.03.2020 und dem dort zu Verabschiedenden Haushalt 2020

In Anlehnung an das Haushaltsbuch 2020 der Hansestadt Wipperfürth und dem dazugehörigen Veränderungsnachweis beantragt die UWG-Wipperfürth, der Rat möge beschließen:

1. Zum Produkt 1.08.01 Projekt Nr.5100342+351 Sportplatzbeleuchtung in LED Ohler Wiesen und Hämmern. Hierzu wird eine Ausgabensperre beschlossen, zwecks weiterer Beratung im Bauausschuss. Im Bauausschuss soll ein Business Case vorgestellt werden. Wann ist ein ROI zu erwarten und wie ist die Lebensdauer dieser Leuchten? Welche städt. Sportplatzbeleuchtungen zu den 2 genannten gibt es weiterhin oder darüber hinaus? Welche Anlässe sind Grundlage für das Projekt. All diese Fragen sollten der Politik beantwortet werden, bevor Investitionen gestartet werden, die Zeit und Steuergeld in Anspruch nehmen.
2. Zum Produkt 1.12.01 ProjektNr. 5000107 Buswartehäuschen. Der Rat der Stadt regt an am Westfriedhof ein Wartehäuschen in einfacher Standartausführung zu errichten. Immer mehr ältere Menschen besuchen durch den Bürgerbus diesen Friedhof. Das wechselhafte Wetter und die fehlende Schutzzone (Wartehäuschen) lassen die Nutzer des Bürgerbus und die Besucher des Friedhofes sprichwörtlich im Regen stehen. Sofern am Ende des Jahres 2020 noch Budget vorhanden sein mag, soll dort ein Häuschen errichtet werden. Sollte dies in 2020 nicht möglich werden, ist für das Jahr 2021 verbindlich die Umsetzung zu gestalten.
3. Zum Produkt 1.06.05 ProjektNr. 5000028 Ausbau Kinderspielplatz Der Rat der Stadt Wipperfürth beauftragt die Fachämter, die mit der Planung und Umsetzung zum Ausbau der Spielplätze Fritz-Volbach Str. und andere Spielplätze die ausgebaut werden, das Spielplatzkonzept des Stadtjugendparlaments und die Ausarbeitung des Inklusionsbeirates zum Spielplatzkonzept als Leitfaden zu nutzen, damit die künftigen städt. Spielplätze der EU Gesetze folgt, um die Teilhabe der Menschen mit Beeinträchtigung am alltagl. Leben zu ermöglichen. Diese Anforderung ist unabhängig wieviel Personen mit Beeinträchtigung vor Ort leben. Die Planung, Anschaffung und Veränderungen von diesen Spielplätzen sind im Fachausschuss vor Beauftragung zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen



Fraktionsvorsitzender / Harald Koppelberg

Ö 1.5.7

Ergebnisplan		Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-35.936.862	-36.054.000	-38.106.800	-40.133.300	-40.863.800	-42.248.300
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-8.384.642	-10.056.415	-9.394.658	-9.174.454	-8.593.143	-8.499.961
3	+ Sonstige Transfererträge	-1.329.588	-440.000	-430.000	-410.000	-400.000	-390.000
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.457.285	-7.589.420	-7.413.974	-7.397.015	-7.565.077	-7.548.042
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-671.167	-590.092	-590.799	-593.199	-596.699	-591.699
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-2.714.151	-3.182.982	-2.961.400	-2.946.512	-2.994.359	-3.004.065
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-1.908.494	-1.412.469	-1.439.778	-1.439.528	-1.439.895	-1.439.848
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	-99.021	-159.988	-229.988	-229.988	-229.988	-229.988
9	+/- Bestandsveränderungen						
10	= Ordentliche Erträge	-58.501.210	-59.485.366	-60.567.397	-62.323.996	-62.682.961	-63.951.903
11	- Personalaufwendungen	11.719.100	13.180.044	13.415.627	13.879.045	14.147.814	14.429.509
12	- Versorgungsaufwendungen	1.190.370	899.792	1.115.856	1.136.565	1.157.291	1.165.782
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.010.299	11.048.161	10.247.460	10.732.959	10.568.594	10.424.276
14	- Bilanzielle Abschreibungen	5.910.313	5.892.057	6.122.922	6.323.155	6.461.170	6.547.156
15	- Transferaufwendungen	28.192.187	26.896.700	27.184.807	27.544.588	27.077.012	27.498.554
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.520.117	3.415.928	2.865.226	2.941.993	2.815.369	2.782.307
17	= Ordentliche Aufwendungen	60.542.385	61.332.681	60.951.898	62.558.305	62.227.250	62.847.584
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	2.041.175	1.847.315	384.501	234.309	-455.711	-1.104.319
19	+ Finanzerträge	-1.566.223	-1.420.210	-1.576.987	-1.382.128	-1.373.589	-1.372.010
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.218.309	1.424.500	1.022.000	974.000	969.900	976.900
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-347.915	4.290	-554.987	-408.128	-403.689	-395.110
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	1.693.261	1.851.605	-170.486	-173.819	-859.400	-1.499.429
26	Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	1.693.261	1.851.605	-170.486	-173.819	-859.400	-1.499.429

Finanzplan		Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-35.808.322	-36.344.000	-38.106.800	-40.133.300	-40.863.800	-42.248.300
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-5.881.328	-8.083.110	-7.275.438	-7.059.335	-6.492.350	-6.424.152
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	-1.419.051	-440.000	-430.000	-410.000	-400.000	-390.000
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.816.415	-6.544.953	-6.303.835	-6.766.560	-6.940.850	-6.932.726
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-115.867	-123.300	-122.300	-122.300	-125.800	-122.800
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-3.556.705	-3.649.774	-3.429.899	-3.417.411	-3.465.258	-3.472.964
7	+ Sonstige Einzahlungen	-1.024.153	-1.344.220	-1.370.820	-1.370.820	-1.371.220	-1.371.220
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-1.508.020	-1.420.210	-1.576.987	-1.382.128	-1.373.589	-1.372.010
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-56.129.862	-57.949.567	-58.616.079	-60.661.854	-61.032.867	-62.334.172
10	- Personalauszahlungen	11.237.028	12.335.880	12.823.871	13.247.966	13.612.944	13.923.475
11	- Versorgungsauszahlungen	956.126	899.792	1.115.856	1.136.565	1.157.291	1.165.782
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	9.920.756	11.285.434	10.247.460	10.732.959	10.568.594	10.424.276
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.295.784	1.424.500	1.022.000	974.000	969.900	976.900
14	- Transferauszahlungen	27.254.766	26.814.723	27.107.890	27.467.671	27.000.095	27.421.637
15	- sonstige Auszahlungen	2.983.112	3.125.385	2.750.311	2.815.403	2.713.379	2.684.117
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.647.572	55.885.714	55.067.388	56.374.564	56.022.203	56.596.187
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (9 ./ 16)	-2.482.289	-2.063.853	-3.548.691	-4.287.290	-5.010.664	-5.737.985
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-3.408.276	-4.995.323	-6.303.988	-3.579.979	-5.105.841	-2.380.566
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	-81.298	-872.000	-67.000	-142.000	-837.000	-37.000
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-761.722	-289.000	-478.000	-939.800	-3.048.000	-634.000
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen	-2.967					

Finanzplan		Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.254.264	-6.156.323	-6.848.988	-4.661.779	-8.990.841	-3.051.566
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	29.966	1.665.000	1.935.000	1.135.000	485.000	185.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	6.701.658	8.865.924	18.180.596	12.354.800	14.279.000	1.943.200
26	- Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.057.998	1.464.640	1.767.935	1.652.585	1.157.585	769.750
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	28.760	29.500	30.600	30.600	30.600	30.600
28	- Auszahlungen für Erwerb von aktivierbaren Zuwendungen			394.100			
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	141.964	224.070	91.725	74.900	50.300	46.500
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	7.960.346	12.249.134	22.399.956	15.247.885	16.002.485	2.975.050
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	3.706.082	6.092.811	15.550.968	10.586.106	7.011.644	-76.516
32	= Finanzmittelüberschuß / -fehlbetrag (17 und 31)	1.223.792	4.028.958	12.002.277	6.298.816	2.000.980	-5.814.501
33	- Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	-939.970	-6.092.811	-12.500.805	-10.586.106	-7.011.644	
34	- Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	-37.000.000					
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	2.808.385	2.160.455	2.436.900	2.911.655	3.088.830	3.227.292
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	34.500.000					

Finanzplan		Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
37	= Saldo aus Finanzierungs- tätigkeit	-631.585	-3.932.356	-10.063.905	-7.674.451	-3.922.814	3.227.292
38	= Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	592.207	96.601	1.938.372	-1.375.635	-1.921.834	-2.587.209

Haushaltssatzung der Hansestadt Wipperfürth für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth mit Beschluss vom 03.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit:

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	62.144.384 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	61.973.898 €

im Finanzplan mit:

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	58.616.079 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	55.067.388 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.848.988 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.399.956 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.500.805 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.436.900 €

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 12.500.805 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 5.356.000 € festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 55.000.000 € festgesetzt.

§ 6 (nur nachrichtlich / separate Hebesatzsatzung)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|-----|------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 | v.H. |
| | für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 630 | v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 470 | v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs.4 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW wird auf 1.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

Im Sinne von § 4 Abs. 5 der Kommunalhaushaltsverordnung gelten folgende Bewirtschaftungsregelungen:

- a) Als Budgets im Sinne von § 21 Kommunalhaushaltsverordnung gelten die nachfolgend aufgelisteten Produktbereiche bzw. Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne. Siehe hierzu auch die entsprechende Produktübersicht.

1.01.01	Innere Verwaltung	1.05	Soziale Leistungen
1.01.02	Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen	1.06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
1.01.03	Regionales Gebäudemanagement	1.06.05	Spielplätze
1.02	Sicherheit und Ordnung	1.07	Gesundheitsdienste
1.03.01	Allgemeine Schulverwaltung	1.08.01	Sportförderung und Sportstätten
1.03.02	GS St. Antonius	1.08.02	WLS-Bad
1.03.03	GS St. Nikolaus	1.09	Räumliche Planung u. Entwicklung
1.03.04	GS Albert-Schweitzer	1.10	Bauen und Wohnen
1.03.05	GS Agathaberg	1.11.01	Abfallbeseitigung
1.03.06	GS Kreuzberg	1.11.02	Stadtentwässerung
1.03.09	GS Wipperfeld	1.12	Verkehrsflächen u. -anlagen, ÖPNV
1.03.10	Konrad-Adenauer-Hauptschule	1.12.04	Straßenreinigung
1.03.11	Hermann-Voss-Realschule	1.13	Natur- und Landschaftspflege
1.03.12	Engelbert-von-Berg-Gymnasium	1.13.02	Friedhöfe
1.04.01	Kultur	1.14	Umweltschutz
1.04.02	Musikschule	1.15	Wirtschaft und Tourismus
1.04.03	Stadtbücherei	1.15.03	Märkte
1.04.04	Archiv Wipperfürth-Hückeswagen	1.16	Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Planung und Bewirtschaftung innerhalb dieser Budgets richtet sich nach den Produkten und Leistungen, die innerhalb der Budgets erbracht werden. Die jeweiligen Budgetverantwortlichen werden in den betreffenden Produktbereichen bzw. Teilergebnis- und Teilfinanzplänen genannt.

- b) - Mehrerträge / -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen zur Beseitigung des Schadensereignisses.
- Mehrerträge / -einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, zweckbezogene Zuweisungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen in der jeweiligen Produktgruppe bzw. für das jeweilige Investitionsprojekt.
- Mehrerträge / -einzahlungen aus Gewerbesteuer berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage.

- c) Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Buchstabe a) sind die Personalaufwendungen (-auszahlungen), die Aufwendungen (Auszahlungen) für Zinsen, die Aufwendungen für Abschreibungen, die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters.

- d) Im Rahmen des Finanzcontrolling haben die Budgetverantwortlichen regelmäßig unterjährig dem *Fachbereich III Finanzservice* über die Entwicklung ihrer Budgets zu berichten.

- e) Der *Fachbereich III Finanzservice* ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Entwicklung eines Budgets absehbar bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres zu einer über- oder außerplanmäßigen Haushaltsüberschreitung im Sinne des § 83 der Gemeindeordnung führt.

- f) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen -bezogen auf die Salden im jeweiligen Teilergebnis- oder Teilfinanzplan- in Höhe von mehr als 50.000 EUR (Haushaltsüberschreitungen) gelten als „erheblich“ im Sinne von § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen obliegt diese Entscheidung gemäß § 83 Abs. 1 Gemeindeordnung dem Stadtkämmerer. Das Zustimmungserfordernis ist in dem Augenblick gegeben, wenn erkennbar ist, dass eine über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres eintreten wird. Haushaltsüberschreitungen im Zuständigkeitsbereich des Stadtkämmerers sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Die Bewirtschaftung der Teilbudgets liegt in der Zuständigkeit der Produktbereichsverantwortlichen. Eine Übertragung der Budgetverantwortung auf Produktgruppenebene bzw. auf Produktebene ist innerhalb des Produktbereichs in Abstimmung mit dem *Fachbereich III Finanzservice* zulässig.

Wipperfürth, den

Aufgestellt:

Bestätigt:

(Herbert Willms)
- Stadtkämmerer -

(Michael von Rekowski)
- Bürgermeister -



I - Ordnung

Anfrage der CDU-Ratsfraktion bezüglich Tempo 30 vor sozialen Einrichtungen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Kenntnisnahme

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Anfrage der CDU-Ratsfraktion zum Thema Tempo 30 vor sozialen Einrichtungen, kann seitens der Verwaltung noch nicht abschließend beantwortet werden.

Die Verwaltung wird die Anfrage in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 18.03.2020 beantworten.

Anlagen:

Anlage 1

CDU-Ratsfraktion Wipperfürth | Dellweg 3a | 51688 Wipperfürth



CDU RATSFRAKTION
WIPPERFÜRTH

Hansestadt Wipperfürth
Bürgermeister Michael von Rekowski
Marktplatz 1

51688 Wipperfürth



18. Februar 2020

Anfrage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion bittet Sie um die Beantwortung folgender Anfrage:

In wieweit wurde die Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung,

Tempo 30 vor sozialen Einrichtungen,

der im Jahr 2017 durch den Bundesrat zugestimmt wurde, im Gebiet der Hansestadt umgesetzt bzw. geprüft? (Drucksache 85/17)

In Deutschland soll zukünftig grundsätzlich Tempo 30 vor sozialen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Seniorenheimen gelten, soweit diese über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder in ihrem Nahbereich die klassischen Begleiterscheinungen wie Bring- und Abholverkehr, verstärkte Parkplatzsuche, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger etc. entstehen.

Die Straßenverkehrsbehörden können im Einzelfall auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichten, wenn zum Beispiel negative Auswirkungen auf den ÖPNV zu befürchten sind oder eine Verkehrsverlagerung auf Wohnnebenstraßen droht.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Ebert

Hermann-Josef Bongen

und CDU-Fraktion

CDU-Ratsfraktion Wipperfürth

Friedhelm Scherkenbach
Fraktionsvorsitzender
Dellweg 3a
51688 Wipperfürth

Telefon: 0172/ 261 33 17
E-Mail: friedhelm.scherkenbach@web.de